



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Weiterführung der Interkantonalen Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis sowie der Beteiligung am Gemeinsamen Sekretariat der Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz in den Jahren 2015-2018

Datum: 8. April 2014

Nummer: 2014-116

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Weiterführung der Interkantonalen Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis sowie der Beteiligung am Gemeinsamen Sekretariat der Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz in den Jahren 2015-2018

vom 08. April 2014

Partnerschaftliches Geschäft zwischen den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Jura und Solothurn

1 Ausgangslage

1.1 Regio Basiliensis

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein hat sich im Verlauf der letzten Jahre erfreulich entwickelt. Die Einsicht, dass unsere Region nur in Kooperation mit den Partnern jenseits der Kantons- und Landesgrenzen ihr Potenzial entfalten kann, wird von den politischen Spitzen und den weiteren Akteuren am Oberrhein vollumfänglich anerkannt und geteilt. Alle relevanten Kreise (Regierungen, Parlamentarier, Verwaltungen, Wirtschafts- und Sozialpartner, Bildungs- und Forschungsinstitutionen usw.) sind heute am Oberrhein grenzüberschreitend vernetzt. Viele grenzüberschreitende Projekte konnten zum Wohl von Bevölkerung, Wirtschaft und Wissenschaft initiiert und/oder weitergeführt werden. Im Rahmen von Interreg wurden zum Beispiel während der letzten 25 Jahre knapp 350 grenzüberschreitende Projekte, davon rund 150 mit Schweizer Beteiligung, realisiert.

Seit 1963 setzt die Regio Basiliensis von schweizerischer Seite her Impulse für die Entwicklung des oberrheinischen Raumes zu einer zusammengehörigen Grenzregion und wirkt bei deren Weiterentwicklung mit. Seit 1970 liegt mit der „Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis“ bei diesem auch der Auftrag der Kantone der Nordwestschweiz (seit 1970 für die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft, seit 1996 für den Kanton Aargau und seit 2003 für die Kantone Jura und Solothurn).

Die Regio Basiliensis ist ein Schweizer Verein, der von schweizerischer Seite Impulse für die Entwicklung des oberrheinischen Raumes zu einer zusammengehörigen Grenzregion gibt und bei deren Realisierung mitwirkt (siehe Jahresbericht Regio Basiliensis / IKRB 2012 - Regioinform 1/2013 www.regbas.ch). Der Verein wird von 525 Einzel- und Kollektivmitgliedern getragen.

1.2 Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB)

Der Verein erbringt im Auftrag der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Solothurn und Jura Leistungen zugunsten der Kantone als gemeinsame Aussenstelle für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein. Die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB) gewährleistet eine abgestimmte und wirksame Beteiligung der Nordwestschweizer Kantone an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein und auf europäischer Ebene im Auftrag der Kantone und des Bundes und koordiniert entsprechende Förderprogramme (Deutsch-französisch-schweizerische Oberrheinkonferenz, Trinationaler Eurodistrict Basel, Infobest Palmrain, Neue Regionalpolitik des Bundes, Interreg, EURES-T, Eurofelder, Trinationale Metropolregion Oberrhein). Das „Strategische Positionspapier 2014-2018 der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein (vgl. www.nwrk.ch) stellt den massgebenden Rahmen für die Aktivitäten der IKRB dar.

Mit dem gemeinsamen Leistungsauftrag an die Regio Basiliensis wird den Nordwestschweizer Kantonen eine kostengünstige Erbringung der Kooperationsdienstleistungen durch eine ausgewiesene Kooperationsspezialistin ermöglicht. Die Kantone profitieren von einem hohen Mass an Fachkompetenz und der guten Vernetzung der Regio Basiliensis. Diese ist aufgrund ihrer zweigliedrigen Struktur als privatrechtlicher Verein und als gemeinsame Aussenstelle der Nordwestschweizer Kantone sowohl für die offiziell-staatliche Kooperation wie auch in der zivilgesellschaftlich und wirtschaftlich ausgerichteten Netzwerkbildung tätig. Darin liegt auch ein wichtiger Unterschied zu den Strukturen auf deutscher und französischer Seite, wo diese beiden Bereiche getrennt sind. Im Gegensatz dazu vermag die Regio Basiliensis einen Grossteil der Kooperationsaktivitäten der Nordwestschweizer Partner zu fokussieren und zu integrieren.

1.3 Oberrheinkonferenz

Die deutsch-französisch-schweizerische Oberrheinkonferenz (ORK) und die Deutsch-französisch-schweizerische Regierungskommission sind das zentrale grenzüberschreitende Gremium der regionalstaatlichen Partner aus den drei Ländern. Beteiligt sind Regierungs- und Verwaltungsstellen der deutschen Bundesländer Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, des französischen Staates, der Région Alsace und der Départements Bas-Rhin und Haut-Rhin sowie der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Solothurn und Jura. Die Oberrheinkonferenz bildet den institutionellen Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften und Behörden am Oberrhein. Rund 600 Experten aus deutschen, französischen und schweizerischen Fachverwaltungen, Verbänden und Organisationen arbeiten kontinuierlich in diesem Rahmen zusammen. Sie stehen in ständigem Informationsaustausch und entwickeln konkrete Projekte. Auf Ebene des Oberrhein agiert ergänzend dazu der Oberrheinrat (ORR) als trinationales parlamentarisches Gremium. Die Trinationale Metropolregion Oberrhein ist in Ergänzung dazu die gemeinsame Plattform der Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik sowie Zivilgesellschaft, um sich gegenseitig abzustimmen und gemeinsam Schlüsselprojekte zu entwickeln.

Die Nordwestschweizer Kantone finanzieren seit der Gründung im Jahr 1996 (bzw. seit 2003 im Fall von Jura und Solothurn) anteilmässig das trinationale Sekretariat der Oberrheinkonferenz (ORK) in Kehl (D) sowie die entsprechende Schweizer Personalstelle des Schweizer Delegationssekretariats und beteiligen sich seit 2007 am ORK-Kooperationsfonds in der Höhe von

100'000 € jährlich zur Finanzierung von kleineren Projekten und Massnahmen. Das Personalmanagement und die Personalbetreuung für das ORK-Sekretariat werden auf Schweizer Seite durch die Regio Basiliensis wahrgenommen.

Aus Gründen der materiellen Einheit und der Vereinfachung der Finanzierungsverfahren wird die Schweizer ORK-Beteiligung in die Weiterführung der IKRB mit dem entsprechenden Rahmenvertrag der Regio Basiliensis (Beilage 1: Rahmenvertrag NWCH-Kantone - Regio Basiliensis 2015-2018) miteinbezogen. Die trinationalen Vereinbarungen für die Oberrheinkonferenz haben eine Laufzeit von 2013-2018 und entsprechen somit dem vorliegenden Gesuch, welches ebenfalls bis 2018 terminiert ist (Beilage 2: Vereinbarung ORK-Sekretariat 2013-2018).

1.4 Gemeinsame Geschäftsstelle von Verein und interkantonaler Koordinationsstelle

Die Geschäftsstelle des Vereins Regio Basiliensis und die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis werden als eine betriebliche Einheit geführt. Der Verein Regio Basiliensis gem. Art. 60ff. ZGB wurde 1963 gegründet und wirkt mit Sitz in Basel. Der Verein wird getragen von rund 350 Einzel- und 175 Kollektivmitgliedern. Die „Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis“ wurde mittels Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt vom 9. Juni 1969 geschaffen und dem Verein Regio Basiliensis angegliedert. 1996 wurde der Kanton Aargau Mitträger der IKRB, 2003 folgten die Kantone Solothurn und Jura. Art. 10 der Statuten der Regio Basiliensis umschreibt die Interkantonale Koordinationsstelle als „Aussenstelle der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Jura und Solothurn für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein“.

Die zweigliedrige Struktur als Aussenstelle der Kantone und als privatrechtlicher Verein ist auch in Zukunft sinnvoll. Es sprechen dafür die folgenden Gründe:

- Die Kantone profitieren von einer guten Vernetzung des Vereins mit Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft und Politik. Dieses Netzwerk wird ergänzt durch zahlreiche Partnerschaften und Austauschplattformen des Vereins mit diversen Institutionen. Für die Vertragskantone ist es deshalb sinnvoll, eine gemeinsame Stelle zu mandatieren, die ihre Interessen über die Grenzen hinaus vertritt und regelmässige Kontakte mit den Nachbarn pflegt.
- Der privatrechtliche Verein fungiert als Anstellungskörperschaft für Schweizer Mitarbeitende in trinationalen Strukturen (ORK-Sekretariat und Infobest Palmrain). Diese privatrechtlichen Anstellungsverhältnisse sind flexibel zu handhaben. Die Vertragskantone können zudem Personalmanagement und -betreuung an die Regio Basiliensis outsourcen und profitieren davon, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit über eine Stelle effizient abwickeln zu können.
- Mit seinen öffentlichkeitswirksamen Massnahmen und Projekten vermitteln Verein und Koordinationsstelle bürgernah einem breiteren Adressatenkreis die Notwendigkeit und den Nutzen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit für Bevölkerung und Wirtschaft und unterstützen dadurch die offizielle Kooperation der Kantone entscheidend.
- Der Verein gibt als Impulsgeber und Promotor wichtige Anstösse für die offizielle Oberrheinkooperation der Kantone: Aus dem von der Regio Basiliensis gepflegten grenzüberschreitenden und interdisziplinären Netzwerk sind schon viele Ideen und Projekte entstanden, welche auch den Vertragskantonen sowie der gesamten Region zugute

gekommen sind (z.B. das BioValley Life Sciences Cluster, die grenzüberschreitende Ingenieurausbildung, Lehrlingsaustausch im Rahmen des Euregio-Zertifikats, Informations- und Beratungsdienstleistungen für KMU, Grenzgänger und Bürger, grenzüberschreitende Verkehrsprojekte).

- Die Vereinsorgane Generalversammlung, Vorstand und Begleitgruppe haben neben Steuerungsfunktionen auch die Funktion als gemeinsame Plattformen und Schnittstellen von Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft.

1.5 Leistungsauftrag IKRB - Ziele und Aufgaben

Generell stellt das „Strategische Positionspapier 2014-2018 der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein“ den massgebenden Rahmen für die inhaltliche Zielsetzung der Interkantonalen Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (siehe entsprechende Beilage zum Rahmenvertrag). Ziel dieses Papiers ist es, seitens der Nordwestschweizer Kantone inhaltliche Schwerpunkte für die Oberrheinkooperation zu setzen und somit einen Beitrag zur Stärkung des gemeinsamen Auftritts und zur Umsetzung von Projekten im Interesse der Nordwestschweiz zu leisten.

Die Ziele und Aufgaben der Interkantonalen Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis ergeben sich ferner aus dem Rahmenvertrag und dem Leistungsauftrag (Beilage 1: Rahmenvertrag 2015-2018). Im Leistungsauftrag werden die Ziele und Aufgaben der Koordinationsstelle gemäss „wirkungsorientierter Verwaltungsführung“ als Produkt mit Unterprodukten dargestellt.

Beim Produkt „Schweizer Beteiligung an Kooperationsgremien“ mit dem Ziel der „Gewährleistung einer wirksamen Schweizer Beteiligung an den Gremien der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit“ bestimmen und steuern die Vertragskantone die Tätigkeiten der Interkantonalen Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis. Die Zielerreichung wird in regelmässigen Kontrollgesprächen (3-4 mal jährlich) mit der Schweizer Delegationsleitung überprüft und über die Zielerreichung im Ausschuss der Nordwestschweizer Regierungskonferenz berichtet. Gegenüber der Vorperiode wurde der Aufgabenkatalog gestrafft. Die Interkantonale Koordinationsstelle konzentriert sich künftig bei den europäischen Regionalorganisationen auf die Mitwirkung in der Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen. Auch auf der Ebene der Oberrheinkooperation sind mit dem Ziel, sich auf prioritäre Handlungsachsen zu konzentrieren, einige Tätigkeitsfelder aus dem Leistungsauftrag gestrichen worden.

2 Aktuelle Entwicklungen

Die Regio Basiliensis ist als Verein und/oder im Auftrag der Kantone hauptsächlich in zwei unterschiedlichen räumlichen Perimetern tätig: Am „Oberrhein“ mit 6 Mio. Einwohnern und in der „Trinationalen Agglomeration Basel“ mit 0,8 Mio. Einwohnern. Diese Unterteilung hat sich in der Kooperationspraxis über Jahre herausgebildet und spiegelt eine Kooperation der „variablen Geometrie“ wieder, wonach sich je nach Themenbereichen und beteiligten Partnern unterschiedliche Kooperationsräume als sinnvoll erweisen (vgl. www.regbas.ch).

2.1 Oberrheinkooperation

Die Institutionen und Gremien der regionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (vgl. Übersicht Kooperationsfelder auf www.nwrk.ch) werden fortlaufend im Interesse einer effizienten Nutzung der Ressourcen und einer höheren Wirkung überprüft und aufeinander abgestimmt. Die Regio Basiliensis bringt sich im Rahmen der Nordwestschweizer Regierungskonferenz in diesen Prozess ein und unterstützt die Bestrebungen zur „Bündelung der Kräfte“, welche allseits für unsere Region gefordert wird. Eine Zusammenführung von Geschäftsstellen aus der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in einem «Haus der Region», wie es mit einem Anzug im Grossen Rat Basel-Stadt bzw. einem Postulat im Landrat Basel-Landschaft gefordert wird, ist hier zukunftsweisend. Ein solche Anlaufstelle und Plattform für eine konzertierte Zusammenarbeit – es muss dabei nicht zwingend um ein physisches Gebäude gehen – würde Einsparungen bringen und die Zusammenarbeit durch die Bündelung stärken. Die Prüfung der Option eines „Hauses der Region“ ist Bestandteil des Arbeitsprogramms 2013-2015 der Nordwestschweizer Regierungskonferenz.

Die Deutsch-französisch-schweizerische Oberrheinkonferenz (ORK) ist das zentrale grenzüberschreitende Gremium der regionalstaatlichen Partner aus den drei Ländern. Die fünf Kantone der Nordwestschweiz engagieren sich sowohl im Oberrheinrat als auch in der Oberrheinkonferenz. Der Kanton Basel-Stadt ist zusätzlich am oberrheinischen Städtenetz beteiligt. Als gemeinsames Dach für die Zusammenarbeit am Oberrhein inklusive der vier Eurodistricte dient die Trinationale Metropolregion Oberrhein (TMO) zur Abstimmung der Inhalte (Gemeinsame Leuchtturmprojekte) und zur gemeinsamen Kommunikation. Hinsichtlich dieser Zusammenarbeit der politischen Akteure der Metropolregion Oberrhein müssen im Sinne einer Arbeitsteilung in Zukunft noch vermehrt Synergien zwischen der TMO-Koordinationsstelle und dem gemeinsamen ORK-Sekretariat gesucht und gefunden werden.

2.2 Trinationale Agglomeration Basel

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit erfolgt auf lokaler und kommunaler Ebene durch den Trinationalen Eurodistrict Basel (TEB). Ergänzt wird der TEB durch die trinationale Bürgerberatungsstelle Infobest Palmrain. Aufgrund der unterschiedlichen Trägerschaften und grundlegenden Vorbehalte der deutschen und französischen Partner ist ein Zusammenschluss der beiden Institutionen weiterhin nur mittel- bis langfristig denkbar. Daher wird die Zusammenarbeit vor allem in den Bereichen Kommunikation und Organisation intensiviert.

2.3 Regio Basiliensis

Der Verein Regio Basiliensis hat sich in der Folge der Aktualisierung seiner Strategie zum Ziel gesetzt, seine Sichtbarkeit zu verbessern und sich ein markanteres Profil („visibilité“) zu geben. Mit einer internen Neuorganisation wurde der Bereich Kommunikation und Mitgliederwesen stärker gewichtet. Gemäss der strategischen Neuausrichtung der Regio Basiliensis seit 2011 ist die Hauptzielsetzung die Förderung des Zusammenhalts in unserer Region sowie die Impulsgebung in den für die Region zentralen Themen, damit diese hinsichtlich Prosperität und Lebensqualität im europäischen Wettbewerb eine Spitzenposition erreicht und nachhaltig sichern kann.

3 **Finanzielles**

3.1 **Regio Basiliensis**

Im Geschäftsjahr 2013 weist die Gesamtrechnung der Regio Basiliensis (IKRB und Verein) bei Ausgaben von 1'295'399 Franken und Einnahmen von 1'317'075 Franken einen Gewinn von 21'676 Franken aus. Die fünf Nordwestschweizer Kantone finanzierten die Regio Basiliensis im Jahr 2013 mit 997'400 Franken (979'000 Franken IKRB und 18'400 Franken Verein). Von der Privatwirtschaft und den übrigen Kollektivmitgliedern wurden 202'959 Franken und von Einzelmitgliedern 17'294 Franken beigesteuert. Der Erlös aus Drittaufträgen, Rückerstattungen und weiteren Einnahmen belief sich auf 90'306 Franken. Das freie Vermögen beträgt nach Zuweisung des Gewinns 2013 total 24'898 Franken. Das vom Vorstand genehmigte Budget 2014 beläuft sich auf eine Summe von 1'302'550 Franken, wobei die budgetierten kantonalen Beiträge identisch sind wie 2013.

3.2 **Ober rheinkonferenz**

Der Anteil der Schweizer Partner am trinational vereinbarten ORK-Sekretariat beträgt ab 2015 insgesamt 169'808 €.¹ Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem Schweizer Anteil an den allgemeinen Sekretariatskosten von 54'119 €, den Kosten für den/die Schweizer Beauftragte/n im ORK-Sekretariat von 82'355 € sowie 33'334 € für den ORK-Kooperationsfonds. Für die €-Beträge ist in den Krediten eine Reserve für Schwankungen des Wechselkurses einkalkuliert. Alle Kursgewinne CHF/€ kommen den Trägerkantonen zugute.

3.3 **Begehren**

Der Regierungsrat beantragt, auf der Basis des Rahmenvertrags inklusive Leistungsauftrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Jura und Solothurn und dem Verein Regio Basiliensis (Beilage 1: Rahmenvertrag 2015-2018 inkl. Leistungsauftrag) den Beitrag für die Weiterführung der Interkantonalen Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis und des Sekretariats der Deutsch-französisch-schweizerischen Ober rheinkonferenz (ORK) für die Jahre 2015-2018 wie folgt zu erneuern:

- für die Interkantonale Koordinationsstelle einen Beitrag von 1'399'440 Franken (mit jährlichen Tranchen von 349'860 Franken);
- für die Gesamtkosten für das Gemeinsame Sekretariat der Deutsch-französisch-schweizerischen Ober rheinkonferenz inklusive Kooperationsfonds (Projektfonds) einen Beitrag von 147'764 € oder max. 206'868 Franken (mit jährlichen Tranchen von max. 51'717 Franken);
- für die Schweizer Personalstelle beim ORK-Sekretariat einen Beitrag von 136'472 € oder max. 191'060 Franken (mit jährlichen Tranchen von max. 47'765 Franken).

Die Beträge in € sind zu einem Wechselkurs von 1.40 umgerechnet. Der erhöhte Wechselkurs gegenüber dem heutigen Stand dient als Reserve für allfällige künftige Schwankungen des

¹ Die Abrechnung im Zusammenhang mit dem ORK-Sekretariat erfolgt in €.

Wechselkurses. Steigt der Wechselkurs innerhalb der Laufzeit nicht an, dann wird die Reserve nicht in Anspruch genommen.

Beantragt wird somit, ausgehend von einem jährlichen Gesamtbeitrag der Nordwestschweizer Kantone von 1'144'452 Franken, ein jährlicher Gesamtbetrag des Kantons Basel-Landschaft für die Jahre 2015 bis 2018 von 349'860 Franken für die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis und 71'059 € (max. 99'482 Franken) für die Oberrheinkonferenz.

Der beantragte Kostenrahmen für die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis sowie für das gemeinsame Sekretariat der Oberrheinkonferenz für die Jahre 2015 bis 2018 umfasst folgende Jahresbeiträge (alle Beträge, sofern nicht anders vermerkt, in CHF):²

	BS	BL	AG	JU	SO	Gesamt
IKRB³ (bisher ⁴)	349'860	349'860	112'000	50'000	45'000	906'720 (997'400)
ORK-Sekretariat	22'941 € max. 32'117 CHF	22'941 € max. 32'117 CHF	5'883 € max. 8'237 CHF	1'177 € max. 1'648 CHF	1'177 € max. 1'648 CHF	54'119 € max. 75'767 CHF
ORK-CH-Personal	34'118 € max. 47'765 CHF	34'118 € max. 47'765 CHF	11'765 € max. 16'471 CHF	1'177 € max. 1'648 CHF	1'177 € max. 1'648 CHF	82'355 € max. 115'297 CHF
ORK-Kooperationsfonds	14'000 € max. 19'600 CHF	14'000 € max. 19'600 CHF	4'000 € max. 5'600 CHF	667 € max. 934 CHF	667 € max. 934 CHF	33'334 € max. 46'668 CHF
Total ORK	<u>71'059 €</u> max. 99'482 CHF	<u>71'059 €</u> max. 99'482 CHF	<u>21'648 €</u> max. 30'308 CHF	<u>3'021 €</u> max. 4'230 CHF	<u>3'021 €</u> max. 4'230 CHF	169'808 € max. 237'732 CHF
Gesamttotal (bisher)	449'342	449'342	142'308	54'230	49'230	1'144'452 (1'282'734)

Die Schweizer ORK-Beiträge sind Gegenstand trinationaler Beschlüsse und Vereinbarungen⁵, welche direkt durch die Kantonsregierungen mit den ausländischen Partnern vereinbart bzw. abgeschlossen werden. Sie bleiben in der Periode 2015 – 2018 nominell gleich wie bisher, was aufgrund der Kursentwicklung real einer Reduktion entspricht. Die Regio Basiliensis fungiert als Zahlstelle für die Beiträge an das Gemeinsame Sekretariat der D-F-CH-Oberrheinkonferenz und leitet die kantonalen Beiträge an den projektverantwortlichen Partner weiter.

Unter Berücksichtigung der Teuerung in den Jahren 2011-2014 und der erwarteten Teuerung im Zeitraum 2015-2018 liegt eine reale Reduktion der Kantonsbeiträge der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft vor. Der Kanton Aargau wird seine jährlichen Beiträge an die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis ab 2015 um 100'000 Franken jährlich und der Kanton Solothurn um 5'000 Franken jährlich kürzen. Diese Kürzung hat zu einer Straffung und Priorisierung im Leistungsauftrag geführt. Eine weitergehende Reduzierung der Kantonsbeiträge würde zu einem deutlichen Stellen- und Leistungsabbau bei der Regio Basiliensis führen und hätte

² Vorbehältlich der Genehmigungen der entsprechenden Vorlagen durch die kantonalen Regierungen und Parlamente.

³ Betrag beinhaltet den bisherigen Vereinsbeitrag

⁴ Die bisherigen Beiträge entsprechen der Summe der bisherigen Beiträge an IKRB und Verein

⁵ Vereinbarung zur Weiterführung des Gemeinsamen Sekretariats und des „Gemeinsamen Kooperationsfonds Oberrhein“ der Deutsch-französischschweizerischen Oberrheinkonferenz für die Jahre 2013 – 2018

direkte Auswirkungen auf die Verwaltungen der Vertragskantone. Die unterschiedliche Beitragshöhe der Nordwestschweizer Kantone widerspiegelt den Umfang der bei der Regio Basiliensis bezogenen Leistungen: Die „Kernkantone“ Basel-Landschaft und Basel-Stadt sind partnerschaftlich und intensiv in der Oberrheinkooperation engagiert. Die Kantone Aargau, Jura und Solothurn sind aufgrund ihrer geographischen Lage nicht ausschliesslich auf den Oberrhein ausgerichtet, sondern auch in anderen Kooperationsräumen aktiv. Entsprechend ist deren Leistungsbezug geringer.

Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft erarbeiten im ersten Semester 2014 partnerschaftlich an der Erneuerung der Rahmenkredite zur Beteiligung an der Europäischen territorialen Zusammenarbeit (Interreg V) / Neue Regionalpolitik. Diese Mittel sind als Förderinstrument für konkrete Kooperationsprojekte zugunsten der Bevölkerung, Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung vorgesehen.

4 Würdigung

Die Nordwestschweiz mit der Trinationalen Agglomeration Basel ist Teil einer Dreiländer-Region zwischen Jura, Schwarzwald und Vogesen, die weit über die Kantons- und Landesgrenzen hinausreicht. Der gemeinsame funktionale Lebens- und Wirtschaftsraum (Grenzgänger- und Einkaufsströme, Austausch und Zusammenarbeit in Gesundheit, Bildung, Kultur und Tourismus) ist Ausdruck einer zunehmenden regionalen und internationalen Vernetzung und Abhängigkeit. In dieser Situation gewinnen grenzüberschreitende Beziehungen immer stärker an Bedeutung. Wichtige Aufgaben und Funktionen bedürfen einer engen interkantonalen Abstimmung und einer Zusammenarbeit mit den regionalen Nachbarn über Kantons- und Landesgrenzen hinweg.

Für die Vertragskantone ist es sinnvoll, eine gemeinsame Stelle zu mandatieren, die ihre Interessen über die Grenzen hinaus vertritt und regelmässige Kontakte mit den Nachbarn pflegt. Die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis nimmt diesen Auftrag bereits seit Jahrzehnten wahr. Sie stellt ein wichtiges Element in dieser Kooperation dar und erbringt zentrale Dienstleistungen für alle an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit interessierten öffentlichen und privaten Stellen. Die Interkantonale Koordinationsstelle hat ausserdem nicht nur eine wichtige Informationsfunktion nach aussen, sondern dient auch allen kantonalen Stellen als Ansprechpartnerin für grenzüberschreitende Fragen. Nach innen wie nach aussen tritt die Koordinationsstelle häufig als Vermittlerin auf und leitet Anfragesteller, Projektträger oder weitere Interessierte an die entsprechenden staatlichen Stellen sowie an die Wirtschafts- und Sozialpartner weiter.

Der Nutzen, welcher sich für die Kantone ergibt, lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Koordinierte Interessenvertretung für die Kantone in der Oberrheinkooperation und kostensparendes Outsourcing von Aufgaben an eine gemeinsame Aussenstelle;
- Aufgleisung, Betreuung und Durchführung von grenzüberschreitenden Vorhaben, Projekten und Veranstaltungen;
- Dienstleistungen zur Beteiligung der Nordwestschweiz an europäischen und schweizerischen Förderprogrammen;
- Bereitstellung einer Schnittstelle zu den Akteuren der Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft.

Für den Betrieb der Geschäftsstelle richtet sich die Regio Basiliensis nach den beim Kanton Basel-Stadt geltenden Grundsätzen. Davon betroffen sind auch Arbeitszeit- und Ferienregelungen, Lohnsystem, Spesenabrechnungen usw. Die flexible zweigliedrige Struktur mit einem privaten Verein und zahlenden Mitgliedern erlaubt das Ausnützen von Synergieeffekten. Die vielfältigen Aufgaben werden durch die Reduktion der kantonalen Beiträge ab 2015 mit nur 480 Stellenprozenten (6 MitarbeiterInnen) wahrgenommen werden. Eine Fremdvergabe an ein nach marktwirtschaftlichen Kriterien geführtes Unternehmen hätte ungleich höhere Kosten zur Folge, wenn mit den marktüblichen Beratungstarifen verglichen wird. Eine Rücknahme der Aufgaben in die Kantonalverwaltungen würde die erfolgreiche Zusammenarbeit der Nordwestschweizer Kantone in den vergangenen Jahren in Frage stellen und Aufwendungen in den Kantonen auslösen.

Die Einbindung von kantonalen Regierungs- und/oder Verwaltungsvertretern in alle wichtigen Organe der Regio Basiliensis (Interkantonale Koordinationsstelle und Verein), eröffnet den Kantonen die Möglichkeit zu einer Steuerung und Kontrolle bezüglich Betriebsführung einerseits und inhaltlicher Arbeit andererseits. Die Koordinationsfunktionen für die Schweizer Delegation in der Oberrheinkonferenz mit ihren Arbeitsgruppen und Expertenausschüssen, den EU-Förderprogrammen Interreg und EURES-T u.a. nimmt die Regio Basiliensis seit Bestehen dieser Gremien wahr. Die langjährige Erfahrung und der enge Kontakt zwischen Regierung, Verwaltung und Regio Basiliensis garantieren eine sachgerechte Erfüllung der Aufgabe.

Die Kantone der Nordwestschweiz bestellen die Leistungen gemäss Leistungsauftrag bei der Regio Basiliensis, damit sie diese nicht selbst erbringen müssen. Die Ausrichtung eines Beitrags entspricht in diesem Sinne einem realen Gegenwert und wäre bei einem Wegfall der Mandatierung durch die Kantone jeweils selber zu erbringen.

Der Verein Regio Basiliensis hat rund 350 Einzel- und 175 Kollektivmitglieder. Der Jahresrechnung 2013 zu Folge leisten diese privaten Mitglieder rund 220'254 Franken an Mitgliederbeiträgen. Hinzu kommen noch Beiträge für Drittaufträge sowie Sponsoring-Beiträge für Veranstaltungen und Publikationen in der Höhe von ca. 60'000 bis 70'000 Franken pro Jahr. Die Eigenleistungen des Vereins betragen ab 2015 unter Berücksichtigung der Kürzungen der Kantone Aargau und Solothurn insgesamt knapp einen Viertel (23%) der Gesamtausgaben. Die Regio Basiliensis betreibt eine offene Mitgliederpolitik und eine aktive Mitgliederpflege und -werbung. Über eine sich an ökonomischen Kriterien ausrichtende Betriebsführung wird versucht, Kosten zu sparen. Dies gilt für Investitionskosten, als auch für laufende Kosten, wobei in Spitzenbelastungen mit temporärem Personal gearbeitet oder auf Praktikanten zurückgegriffen wird. Die in den Organen der Regio Basiliensis (v.a. Vorstand, Begleitgruppe) tätigen Personen leisten einen ehrenamtlichen Beitrag. Das gilt auch für das Präsidium. Neben den erwähnten Mitgliederbeiträgen und Drittaufträgen bestehen für den Verein Regio Basiliensis nur noch bescheidene weitere Ertragsmöglichkeiten. So werden beispielsweise die „Schriften der Regio“ gegen eine Schutzgebühr abgegeben. Die Kantone finanzieren den Verein nicht mit, sondern nur die im Rahmen der interkantonalen Koordinationsstelle bestellten Leistungen.

Die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis wird schon seit ihrer Gründung durch die Kantone finanziert. Es handelt sich dabei nicht um ein Subventionsverhältnis, sondern um ein Auftragsverhältnis mit den Kantonen als Auftraggeber. Der Anteil dieser „staatlichen Aufgaben“ liegt in der Betriebseinheit Verein / Koordinationsstelle bei rund drei Vierteln.

5 Rechtliche Grundlagen

§ 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft über die „Interkantonale und regionale Zusammenarbeit“ legt fest, dass die Behörden zur Erfüllung von Aufgaben, die im gemeinsamen Interesse liegen, mit anderen Kantonen und mit dem benachbarten Ausland zusammenarbeiten. Im Regierungsprogramm 2012 – 2015 des Regierungsrats wird im Schwerpunktfeld „Auftritt und Kooperation“ festgehalten, dass die Wirtschaft, das Bildungssystem und die Verkehrsinfrastruktur des Kantons Basel-Landschaft eng mit umliegenden Kantonen oder sogar grenzüberschreitend vernetzt sind. Die kantonsübergreifende Kooperation soll vor allem dort vorangetrieben werden, wo zusammen mit Partnern Leistungen kostengünstiger erbracht werden können. Die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB) und die Oberrheinkonferenz entsprechen dieser Zielsetzung.

Die Zusammenarbeit in der Oberrheinkonferenz basiert auf der Basler Vereinbarung aus dem Jahr 2000 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Oberrheinraum sowie auf die darauf aufbauende Vereinbarung zum Betrieb des Sekretariats inklusive der Geschäftsordnung.

6 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Zustimmung zu nachstehendem Beschlussentwurf.

Liestal, 08. April 2014

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:
Urs Wüthrich-Pelloli

Der Landschreiber:
Peter Vetter

Beilagen:

- Entwurf des Landratsbeschlusses
- Rahmenvertrag 2015-2018 inkl. Leistungsauftrag
- Vereinbarung ORK-Sekretariat 2013-2018

Landratsbeschluss

betreffend der Weiterführung der Interkantonalen Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis sowie der Beteiligung am Gemeinsamen Sekretariat der Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz für die Jahre 2015-2018

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis wird für die Jahre 2015-2018 ein Kredit von 1'399'440.00 Franken (mit jährlichen Tranchen von 349'860.00 Franken) bewilligt.
2. Für die Beteiligung am Gemeinsamen Sekretariat der Oberrheinkonferenz inklusive Kooperationsfonds für die Jahre 2015-2018 wird ein Kredit von 206'868.00 Franken (mit jährlichen Tranchen von 51'717.00 Franken bzw. 36'941.00 €) bewilligt.
3. Für die Mitfinanzierung der/des Schweizer Delegationssekretärs/in der Oberrheinkonferenz für die Jahre 2015-2018 wird ein Kredit von 191'060.00 Franken (mit jährlichen Tranchen von 47'765.00 Franken bzw. 34'118.00 €) bewilligt.
4. Dieser Beschluss wird unter der Bedingung gefasst, dass die Kantone Basel-Stadt, Aargau, Jura und Solothurn für die Periode 2015-2018 die im Rahmenvertrag vereinbarten Beträge ebenfalls bewilligen.
5. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum.

Liestal,

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Der Landschreiber:

R a h m e n v e r t r a g

zwischen den

Kantonen
Basel-Stadt, Basel-Landschaft,
Aargau, Jura und Solothurn

als Leistungsbesteller
nachstehend „**Vertragskantone**“ genannt

und dem Verein

REGIO BASILIENSIS

als Leistungserbringer
über

den Betrieb der Interkantonalen Koordinationsstelle
bei der REGIO BASILIENSIS (IKRB)

für die Jahre 2015-2018

1. Ziele und Aufgaben

1.1 Allgemeines

Die Interkantonale Koordinationsstelle bei der REGIO BASILIENSIS ist eine partnerschaftliche Einrichtung der Nordwestschweizer Kantone ("Vertragskantone") zur Wahrnehmung von Aufgaben der Koordination, Administration, Beratung und Information im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein und in Europa.

Die Interkantonale Koordinationsstelle ist der Geschäftsstelle des Vereins REGIO BASILIENSIS angegliedert (vgl. Statuten in Anhang 1, Organigramm in Anhang 2). Verein und Koordinationsstelle werden als betriebliche Einheit geführt und treten gegen aussen mit jeweils eigenem Namen und Logo auf.

1.2 Ziele

Die Interkantonale Koordinationsstelle bei der REGIO BASILIENSIS gewährleistet eine wirksame Beteiligung der Vertragskantone an den Strukturen und Aktivitäten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein und in Europa.

Die Interkantonale Koordinationsstelle nimmt im Auftrag der Vertragskantone Informations- und Vermittlungsmassnahmen im Hinblick auf eine Verbreitung der Kenntnisse über Ziele, Instanzen, Partner und Resultate der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Vertragskantone wahr. Sie ermöglicht den Zugang weiterer Kreise aus Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft zu grenzüberschreitenden Dienstleistungen und Förderprogrammen.

Für die inhaltliche Zielsetzung der Interkantonalen Koordinationsstelle stellt das „Strategische Positionspapier 2014-2018 der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein“ den massgebenden Rahmen dar (vgl. Anhang 3).

1.3 Weiterentwicklung der Strukturen der regionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

Im Hinblick auf eine verbesserte Arbeitsteilung zwischen den Akteuren der regionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und einer Optimierung der entsprechenden Strukturen sowie einer verbesserten Transparenz und Aussenkommunikation verpflichten sich die Vertragsparteien dazu, regionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Sinne einer Bündelung der Kräfte weiterzuentwickeln und mit den zuständigen Partnern am Oberrhein und der Nordwestschweiz abzustimmen. Geprüft wird in diesem Zusammenhang im Rahmen der Nordwestschweizer Regierungskonferenz bis Mitte 2015 die Idee eines Hauses der Region.

1.4 Aufgaben gemäss Leistungsauftrag (s. Anhang 4)

1.4.1 Kernbereiche der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

Im Auftrag der Vertragskantone umfasst die Tätigkeit der Interkantonalen Koordinationsstelle die Erstellung von Entscheidungsgrundlagen, Interessensvertretung, Koordinations- und Moderationsaufgaben, Leitungs-, Managements- und Sekretariatsaufgaben in den folgenden Feldern der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit¹:

Kooperationsfelder

- Oberrheinkooperation
 - Deutsch-französisch-schweizerische Oberrheinkonferenz (ORK)
 - Deutsch-französisch-schweizerische Regierungskommission (nationalstaatliche Dachorganisation der ORK)
 - Trinationale Metropolregion Oberrhein
- Zusammenarbeit im trinationalen Raum Basel
 - Trinationaler Eurodistrict Basel (TEB)
 - INFOBEST PALMRAIN
- Institutionelle Zusammenarbeit auf europäischer Ebene
 - Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG)
- Regionale Förderprogramme:
 - INTERREG VA-Programm „Oberrhein“
 - Neue Regionalpolitik des Bundes (NRP) - regionale Koordinationsstelle für die NRP für alle Vertragskantone betreffend INTERREG sowie Abwicklung und Koordination des Umsetzungsprogramms zur NRP der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft;
 - EURES-T Oberrhein zur Vernetzung der Arbeitsverwaltungen und Sozialpartner am Oberrhein

Bei der Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben ist die Prioritätensetzung gemäss Leistungsauftrag zu berücksichtigen (vgl. Anhang 4). Im Auftrag der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft werden der Koordinationsstelle in gegenseitiger Absprache fallweise weitere Aufgaben in den Bereichen INTERREG VB und VC sowie weiteren EU- und Bundes-Programme zur regionalen und europäischen Zusammenarbeit (z.B. INTERACT, ESPON, URBACT, Versammlung der Regionen Europas, Europarat) übertragen

¹ Der Umfang der Leistungen für die Kantone ist nach Höhe der jeweiligen kantonalen Beiträge an die IKRB sowie der spezifischen Interessen der Kantone inhaltlich abgestuft

1.4.2 Personalmanagement und -betreuung für trinationale Einrichtungen

Der Verein REGIO BASILIENSIS ist unter Vorbehalt des Abschlusses der trinationalen Vereinbarungen Anstellungskörperschaft für die Schweizer Mitarbeiter(innen)

- beim Gemeinsamen Sekretariat der Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz in Kehl (D)
- und bei der INFOBEST PALMRAIN, Informations- und Beratungsstelle für grenzüberschreitende Fragen in Village Neuf (F).

Die REGIO BASILIENSIS gewährleistet die Abstimmung und Koordination der IKRB mit den Schweizer Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ORK und der INFOBEST

2. Struktur und Steuerung

2.1 Organe der Interkantonalen Koordinationsstelle

Organe der Interkantonalen Koordinationsstelle sind:

- Delegationsleitung
- Geschäftsführer/-in

Organe zur Steuerung der Interkantonalen Koordinationsstelle sind zudem²:

- Arbeitsausschuss der Nordwestschweizer Regierungskonferenz
- Arbeitsgruppe der Nordwestschweizer Regierungskonferenz

2.1.1 Delegationsleitung

Delegationsleiter/-in ist dasjenige Regierungsmitglied der Kantone Basel-Stadt bzw. Basel-Landschaft, welches auch die ORK-Delegationsleitung innehat³. Stellvertreter/-in der/s Delegationsleiterin/s ist die/der für die Aussenbeziehungen zuständige Regierungsrätin/-rat des Kantons Basel-Stadt bzw. Basel-Landschaft, der/die nicht aktuell Delegationsleiter/-in ist. Die/der Delegationsleiter/-in und sein/e Stellvertreter/-in bilden zusammen die Delegationsleitung.

Der/dem Delegationsleiter/-in obliegt die Leitung der Nordwestschweizer Delegation, deren Vertretung nach aussen und die politische Begleitung der Aktivitäten der Interkantonalen Koordinationsstelle. Die Delegationsleitung tauscht sich zusammen in regelmässigen Treffen mit der Interkantonalen Koordinationsstelle aus und begleitet deren Aktivitäten.

² Vgl. Vereinbarung über die Nordwestschweizer Regierungskonferenz vom 11. Juni 2004

³ Vgl. Abkommen zwischen den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Jura und Solothurn betreffend die schweizerische Gebietskulisse am Oberrhein vom 30. Oktober 2000

Die Delegationsleitung informiert den Arbeitsausschuss der NWRK via Geschäftsführer/in des Vereins REGIO BASILIENSIS über die Aktivitäten im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Allgemeinen und der Interkantonalen Koordinationsstelle im Besonderen und unterbreitet diesem Anträge von politisch-strategischer oder finanzieller Tragweite.

2.1.2 Geschäftsführer/-in

Der/die Geschäftsführer/-in des Vereins REGIO BASILIENSIS ist zugleich Geschäftsführer/-in der Interkantonalen Koordinationsstelle. Er/sie ist verantwortlich für die Gesamtkoordination der Aktivitäten der Interkantonalen Koordinationsstelle. Er/sie gewährleistet den regelmässigen Informationsfluss zur Delegationsleitung sowie zu Arbeitsausschuss und Arbeitsgruppe der Nordwestschweizer Regierungskonferenz.

2.2 Struktur und Funktionsweise des Vereins REGIO BASILIENSIS

Organe des Vereins sind gemäss seinen Statuten⁴:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Begleitgruppe
- Kontrollstelle
- Projektgruppen
- Geschäftsführer/in

Der Vorstand ist das oberste geschäftsführende Organ der REGIO BASILIENSIS. Jedem der Vertragskantone steht mindestens ein Sitz im Vorstand zu. Wird diese Option nicht wahrgenommen, so werden die entsprechenden Kantone über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands informiert. Der Vorstand genehmigt zuhanden der Generalversammlung das jährliche Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht. Zudem ernennt er den/die Geschäftsführer/in. Die Begleitgruppe ist konsultativ tätig, um der Geschäftsführung Impulse zu geben, sie aktiv zu unterstützen und zu beraten.

Die Kontrollstelle überprüft jährlich die Rechnungsführung der REGIO BASILIENSIS. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die Vertragskantone werden über die Vereinsaktivitäten fortlaufend informiert.

Die REGIO BASILIENSIS entlohnt ihre fest angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Anlehnung an den Einreichungsplan für das Basler Staatspersonal. Der Einstufungsplan für die MitarbeiterInnen der REGIO BASILIENSIS sowie dessen mögliche spätere Änderungen unterliegen der Genehmigung durch die Delegationsleitung. Die Entlohnung darf insgesamt nicht höher sein als bei vergleichbaren

⁴ Vgl. Statuten der REGIO BASILIENSIS, Stand 27. November 2004

Funktionen innerhalb der kantonalen Verwaltung. Entsprechend gelten auch die allgemeinen Anstellungsbedingungen des Basler Staatspersonal (Ferien, Arbeitszeit, etc.). Neu eintretendes Personal wird ausserhalb der Pensionskassen der Vertragskantone versichert.

2.3 Leistungsauftrag

Die Leistungen der Interkantonale Koordinationsstelle werden für die Periode 2015 bis 2018 in einem Leistungsauftrag erfasst, der integraler Bestandteil dieses Rahmenvertrages ist (s. Anhang 4). Die REGIO BASILIENSIS berichtet den Vertragskantonen im Rahmen der NWRK einmal jährlich über die erbrachten Leistungen.

Der Leistungsauftrag wird einmal jährlich durch die Delegationsleitung der Nordwestschweizer Regierungskonferenz zur Überprüfung vorgelegt. Grundlegende Änderungen des Leistungsauftrags müssen kostenneutral erfolgen und bedürfen der Zustimmung aller Vertragskantone. Alle nicht wesentlichen Änderungen des Leistungsauftrags unterliegen der Genehmigung durch die Delegationsleitung und müssen allen Vertragskantonen zur Kenntnis gebracht werden.

Die REGIO BASILIENSIS berichtet ferner unverzüglich den Vertragskantonen, wenn sich Rahmenbedingungen ändern oder Zwischenfälle ereignen, die die vorgesehene Leistung gefährden oder als weniger sinnvoll und berechtigt erscheinen lassen.

3. Finanzielles

3.1 Kostenrahmen 2015-2018

Die REGIO BASILIENSIS bzw. die projektverantwortliche Stelle für das Gemeinsame Sekretariat der Oberrheinkonferenz erhalten von den Vertragskantonen in den Jahren 2015 bis 2018 die folgenden jährlichen Beiträge (alle Beträge, sofern nicht anders vermerkt, in CHF)⁵:

	BS	BL	AG	JU	SO	Gesamt
IKRB⁶ (bisher ⁷)	349'860	349'860	112'000	50'000	45'000	906'720 (997'400)
ORK-Sekretariat	22'941 € max. 32'117 CHF	22'941 € max. 32'117 CHF	5'883 € max. 8'237 CHF	1'177 € max. 1'648 CHF	1'177 € max. 1'648 CHF	54'119 € max. 75'767 CHF
ORK-CH-Personal	34'118 € max. 47'765 CHF	34'118 € max. 47'765 CHF	11'765 € max. 16'471 CHF	1'177 € max. 1'648 CHF	1'177 € max. 1'648 CHF	82'355 € max. 115'297 CHF
ORK-Kooperationsfonds	14'000 € max. 19'600 CHF	14'000 € max. 19'600 CHF	4'000 € max. 5'600 CHF	667 € max. 934 CHF	667 € max. 934 CHF	33'334 € max. 46'668 CHF
Total ORK	<u>71'059 €</u> max. 99'482 CHF	<u>71'059 €</u> max. 99'482 CHF	<u>21'648 €</u> max. 30'308' CHF	<u>3'021 €</u> max. 4'230 CHF	<u>3'021 €</u> max. 4'230 CHF	169'808 € max. 237'732 CHF
GESAMTTOTAL (bisher)	449'342	449'342	142'308	54'230	49'230	1'144'452 (1'282'734)

Die Schweizer ORK-Beiträge sind Gegenstand trinationaler Beschlüsse und Vereinbarungen⁸, welche direkt durch die Kantonsregierungen mit den ausländischen Partnern vereinbart bzw. abgeschlossen werden.

Die REGIO BASILIENSIS fungiert als Zahlstelle für die Beiträge an das Gemeinsame Sekretariat der D-F-CH-Oberrheinkonferenz und leitet die kantonalen Beiträge an den projektverantwortlichen Partner weiter.

⁵ Vorbehältlich der Genehmigungen der entsprechenden Vorlagen durch die kantonalen Regierungen und Parlamente.

⁶ Betrag beinhaltet den bisherigen Vereinsbeitrag

⁷ Die bisherigen Beiträge entsprechen der Summe der bisherigen Beiträge an IKRB und Verein

⁸ Vereinbarung zur Weiterführung des Gemeinsamen Sekretariats und des „Gemeinsamen Kooperationsfonds Oberrhein“ der Deutsch-französischschweizerischen Oberrheinkonferenz für die Jahre 2013 – 2018

Die unterschiedliche Beitragshöhe der Nordwestschweizer Kantone an die Interkantonale Koordinationsstelle korrespondiert mit einem unterschiedlich starken Engagement der Kantone in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein. Entsprechend ist auch von einem unterschiedlich intensiven Leistungsbezug durch die Kantone auszugehen.

Die Beiträge der einzelnen Kantone stehen unter dem Vorbehalt einer jährlichen Überprüfung und der Genehmigung der entsprechenden Finanzbeschlüsse. Entsprechende Änderungen der Beiträge sind nur per Kalenderjahr möglich und sind der REGIO BASILIENSIS und den anderen Vertragskantonen mit einer dreimonatigen Frist, das heisst bis spätestens jeweils 30. September mitzuteilen. Änderungen des Verteilschlüssels sind in einem entsprechenden Anhang zum Rahmenvertrag festzuhalten.

3.2 Finanzielle Abwicklung

Die Überweisung der jährlichen Beiträge ist von der REGIO BASILIENSIS schriftlich anzufordern. Der Staatsbeitrag wird jeweils quartalsweise, in gleichen Raten ausbezahlt.

Die REGIO BASILIENSIS stellt während der Dauer des Rahmenvertrags den zuständigen Departementen und Direktionen der Vertragskantone Budget, Rechnung und Bilanz mit Revisionsbericht im zweiten Quartal des darauf folgenden Jahres zu. Den kantonalen Finanzkontrollen sind jederzeit alle erforderlichen Auskünfte und Einsicht in die finanziellen Verhältnisse zu gewähren.

Die REGIO BASILIENSIS ist gehalten, die kantonalen Beiträge gemäss den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit einzusetzen. Falls die REGIO BASILIENSIS die Beiträge missbräuchlich oder zweckfremd verwendet und/oder die vereinbarten Leistungen nicht mehr oder nur noch teilweise erbracht werden, entscheiden die Regierungen der Vertragskantone über die Weiterführung des Rahmenvertrags. Allfällige Überschüsse oder Defizite werden auf die neue Rechnung übertragen. Defizite werden nicht durch die Fachdepartemente getragen.

4. Gültigkeit und Gerichtsstand

4.1 Gültigkeit

Der Vertrag wird wirksam ab dem 1. Januar 2015 und gilt bis zum 31. Dezember 2018.

Änderungen und Erneuerung des Rahmenvertrags bedürfen der Genehmigung der Regierungen der Vertragskantone und der REGIO BASILIENSIS.

Beantragt die REGIO BASILIENSIS die Verlängerung der Finanzierung durch die Kantone, hat sie den Antrag bis spätestens 30. Juni 2017 den zuständigen Departementen und Direktionen der Vertragskantone einzureichen.

4.2 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Basel.

Anhang

Der Anhang ist Bestandteil der Vereinbarung und umfasst:

- Anhang 1: Statuten der REGIO BASILIENSIS
- Anhang 2: Organigramm
- Anhang 3: Strategisches Positionspapier NWRK 2014-2018
- Anhang 4: Leistungsauftrag für die Periode 2015-2018

Basel,

Für die Regierung des Kantons Basel-Stadt
Präsidialdepartement
Der Vorsteher:

Liestal,

Für die Regierung des Kantons
Basel-Landschaft
Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
Der Vorsteher:

Aarau,

Für die Regierung des Kantons Aargau
Departement Finanzen und Ressourcen
Der Vorsteher:

Delémont,

Für die Regierung des Kantons Jura
Département de l'économie et de la
coopération
Le Ministre :

Solothurn,

Für die Regierung des Kantons Solothurn
Volkswirtschaftsdepartement
Die Vorsteherin:

Basel,

REGIO BASILIENSIS
Die Präsidentin:

Der Geschäftsführer:

S T A T U T E N 2 0 0 4

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen REGIO BASILIENSIS besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB auf unbestimmte Dauer mit Sitz in Basel.

Zweck der REGIO BASILIENSIS ist es, von schweizerischer Seite Impulse für die Entwicklung des oberrheinischen Raumes zu einer zusammengehörigen europäischen Grenzregion zu geben und bei deren Realisierung mitzuwirken. Dabei sollen die spezifischen Funktionen und Belange der Teilgebiete partnerschaftliche Berücksichtigung finden.

II. Mitgliedschaft

Artikel 2

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich bereit erklären, die Tätigkeit der REGIO BASILIENSIS moralisch und finanziell zu unterstützen.

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag. Der Minimalbeitrag wird vom Vorstand festgelegt.

Die Haftung einzelner Mitglieder über den zuletzt gültigen jährlichen Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten oder die Präsidentin der REGIO BASILIENSIS spätestens Ende Juni auf Ende Dezember den Austritt erklären. Um die Konstanz der Finanzierung der Tätigkeit der REGIO BASILIENSIS sicherzustellen, ist das austretende Mitglied verpflichtet, den Jahresbeitrag in der zuletzt geleisteten Höhe im Jahr, in welchem es den Austritt erklärt und, soweit es sich um eine juristische Person handelt, in den beiden darauffolgenden Jahren noch zu bezahlen.

III. Organisation

Artikel 3

Organe der REGIO BASILIENSIS sind die Generalversammlung (IV.), der Vorstand (V.), die Begleitgruppe (VI.) und die Kontrollstelle (VII.).

Der Vorstand ernennt ferner nach Bedarf Projektgruppen (VIII.) sowie einen oder eine Geschäftsführer/-in (IX.).

Die Organe fassen ihre Beschlüsse und vollziehen ihre Wahlen mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen wird; bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang die Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident oder die Präsidentin einen Stichentscheid. Die Organe der Gesellschaft können auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen und Wahlen vornehmen.

IV. Die Generalversammlung

Artikel 4

Die REGIO BASILIENSIS hält eine ordentliche Generalversammlung ab, der folgende Befugnisse zustehen:

1. Festsetzung und die Änderung der Statuten.
2. Wahl des Vorstands, des Präsidenten oder der Präsidentin und der Kontrollstelle.
3. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
4. Entlastung des Vorstands.
5. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Die ordentliche Generalversammlung findet in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstands jederzeit einberufen werden. Auch ist der Vorstand verpflichtet, eine solche einzuberufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Generalversammlungen werden vom Präsidenten oder von der Präsidentin durch schriftliche Einladung einberufen, welche mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag zuzustellen ist.

V. Der Vorstand

Artikel 5

Der Vorstand der REGIO BASILIENSIS besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens sechs weiteren Mitgliedern. Den Regierungen der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau steht je mindestens ein Sitz im Vorstand zu.

Der oder die Vorsitzende der Begleitgruppe gehört dem Vorstand ex officio an. Der oder die Geschäftsführer/-in nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre; die abtretenden Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin, oder auf Verlangen zweier seiner Mitglieder. Er ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig. Die Führung des Protokolls kann einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied des Vorstands ist.

Artikel 6

Der Vorstand vertritt die REGIO BASILIENSIS nach aussen. Er hält jährlich wenigstens drei Sitzungen ab. Er ist das oberste geschäftsführende Organ der REGIO BASILIENSIS. Als solches trifft er alle im Interesse der REGIO BASILIENSIS liegenden Massnahmen, legt das Arbeitsprogramm und das Budget fest und ist befugt, endgültige Beschlüsse über alle Angelegenheiten zu fassen, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand bezeichnet die Personen, denen die Befugnis zustehen soll, rechtsverbindlich für die REGIO BASILIENSIS zu zeichnen.

Der Vorstand ernennt aus dem Kreis seiner Mitglieder oder aus dem Kreis der Begleitgruppe einen oder eine Quästor/-in.

VI. Die Begleitgruppe

Artikel 7

Die Begleitgruppe umfasst höchstens 15 Mitglieder. Ihre Zusammensetzung wird bestimmt durch den oder die Präsident/-in, die oder den Vorsitzende/-n der Begleitgruppe und den oder die Geschäftsführer/-in und mindestens alle drei Jahre überprüft. Dabei sollen Vertretungskriterien aus Politik, Wirtschaft und Staat berücksichtigt werden. Der oder die Vorsitzende wird auf Antrag der Begleitgruppe vom Vorstand jeweils auf drei Jahre gewählt.

Die Begleitgruppe ist konsultativ tätig, um der Geschäftsführung Impulse zu geben, sie aktiv zu unterstützen und zu beraten mit dem Recht, über ihre oder ihren Vorsitzende/-n Anträge in den Vorstand einzubringen.

Die Begleitgruppe tagt in der Regel monatlich.

VII. Die Kontrollstelle

Artikel 8

Die Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Rechnungsrevisoren. Sie kann auch eine Treuhandgesellschaft sein. Die Kontrollstelle wird von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Kontrollstelle hat die Rechnungsführung der REGIO BASILIENSIS mit Einschluss der separaten Rechnung der Interkantonalen Koordinationsstelle jährlich zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten.

VIII. Die Projektgruppen

Artikel 9

Für die Bearbeitung spezieller Probleme kann der Vorstand Projektgruppen ernennen. Er bestimmt deren Aufgabe und regelt deren Organisation von Fall zu Fall. Die Projektgruppen lösen sich nach Erfüllung ihres Auftrags wieder auf.

IX. Der/die Geschäftsführer/-in

Artikel 10

Der Vorstand ernennt einen oder eine Geschäftsführer/-in. Er oder sie leitet die Geschäftsstelle und die Interkantonale Koordinationsstelle als betriebliche Einheit und besorgt die laufenden Geschäfte.

X. Die Interkantonale Koordinationsstelle (IKRB)

Artikel 11

Auf der Basis eines Rahmenvertrags inklusive Leistungsauftrag mit den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Jura und Solothurn wird die Interkantonale Koordinationsstelle bei der REGIO BASILIENSIS als "Aussenstelle der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Jura und Solothurn für grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein" definiert. Sie ist allen Departementen und Direktionen der fünf Kantone gleichermassen verpflichtet und folglich den Gesamtregierungen direkt verantwortlich. Die Feder-

führung liegt für diese fünf Kantone beim Departement bzw. bei der Direktion des jeweiligen Schweizer Delegationsleiters.

Die Finanzierung der Interkantonalen Koordinationsstelle erfolgt durch spezielle Kredite der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Jura und Solothurn. Es ist eine vom Verein REGIO BASILIENSIS getrennte Rechnung zu führen.

Die Leitung der Interkantonalen Koordinationsstelle obliegt dem oder der Geschäftsführer/-in der REGIO BASILIENSIS.

XI. Finanzielles

Artikel 12

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

XII. Schlussbestimmungen

Artikel 13

Die Generalversammlung kann jederzeit die vollständige oder teilweise Änderung der Statuten beschliessen.

Artikel 14

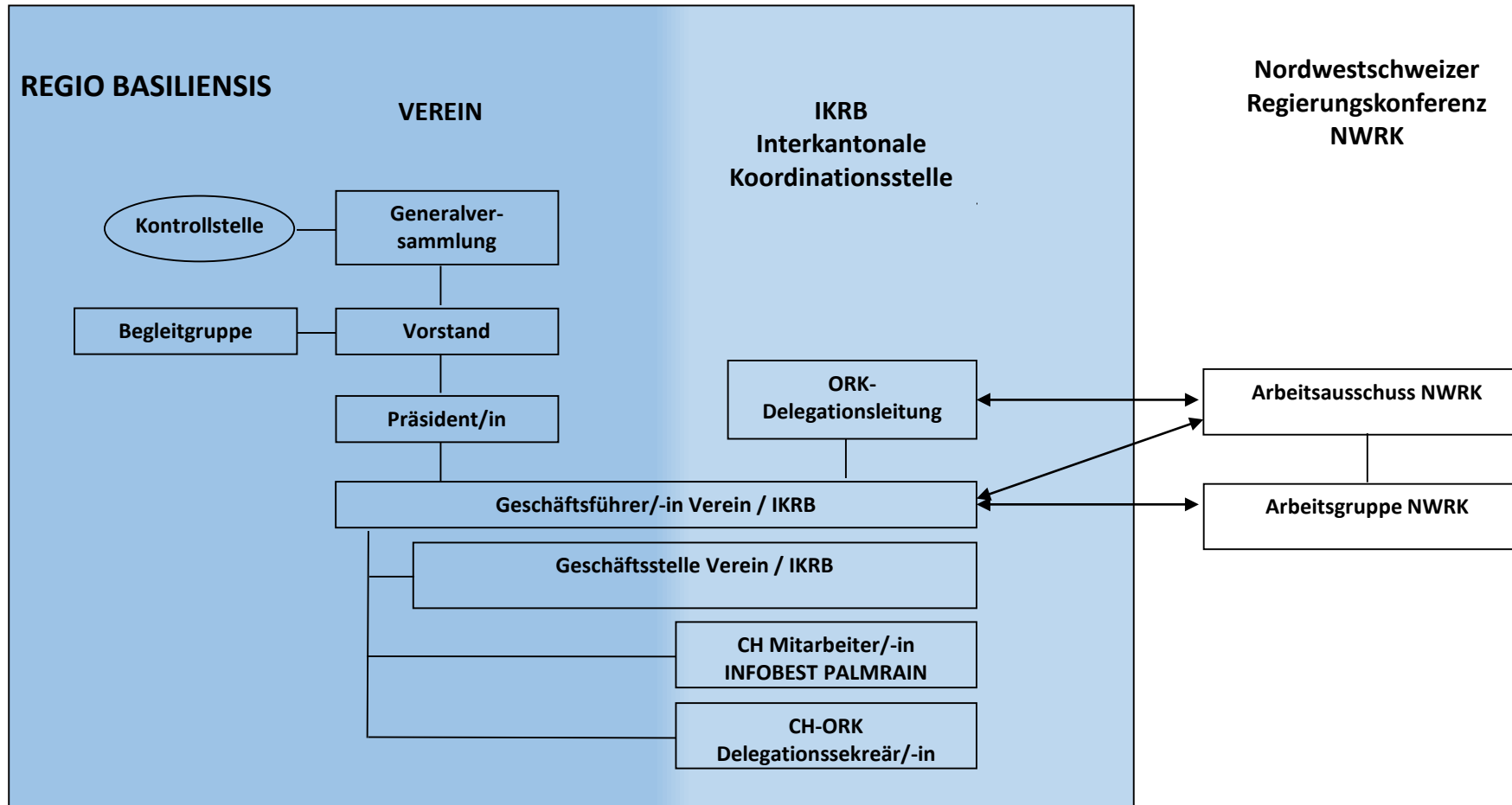
Die REGIO BASILIENSIS wird aufgelöst durch Beschluss der Generalversammlung, sofern drei Viertel der abgegebenen Stimmen dem Beschluss zustimmen.

Bei einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuführen. Ein Rückfluss des Vereinsvermögens an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Statuten genehmigt in der Gründungsversammlung vom 25. Februar 1963 mit Änderungen der Generalversammlungen vom 6. Februar 1975, vom 3. April 1992, vom 4. Mai 1998, vom 15. Juni 1999, vom 25. Juni 2001, vom 10. Juni 2003 und vom 27. Mai 2004.

Organisationsstruktur REGIO BASILIENSIS/IKRB

Anhang 2 zum Rahmenvertrag
REGIO BASILIENSIS 2015-2018



Strategisches Positionspapier 2014 – 2018
der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK)
für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein



Inhaltsverzeichnis

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein als Plus für die Nordwestschweiz	3
Stärkung und Fortführung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.....	3
Attraktives und vielfältiges Leben und Arbeiten am Oberrhein	3
Aufruf an Entscheidungsträger in der Nordwestschweiz	3
REGIO BASILIENSIS (IKRB) nimmt sich der Umsetzung an.....	3
Leitsätze mit Zielsetzungen und Massnahmen.....	4
A Attraktiver Bildungs-, Wirtschafts- und Wohnstandort	4
1. Förderung des Unternehmertums, der Innovationskraft und einer diversifizierten Wirtschaftsstruktur	4
2. Durchlässigkeit und Integration des Arbeitsmarktes	4
3. Attraktiver Wohnstandort	4
B Erfolgsfaktoren Verkehr, Raum, Umwelt und Energie	5
1. Ausgewogene Entwicklung des Siedlungs- und Naturraums sowie umweltverträgliche Verkehrsentwicklung	5
2. Koordination der Umwelt- und Klimaschutzpolitik und nachhaltige Sicherstellung einer ausgewogenen Energieversorgung.....	5
3. Verbesserung der Luft-, Boden- und Wasserqualität	5
C Chance Kultur, Sprache, Begegnung und Identität sowie Herausforderung demografischer und sozialer Wandel.....	6
1. Unterstützung eines vielfältigen Kulturlebens und grenzüberschreitende Vernetzung der Kultureinrichtungen sowie Förderung der Mehrsprachigkeit.....	6
2. Unterstützung grenzüberschreitender Begegnungen und Bürgerinformationen.....	6
3. Gemeinsame Abfederung des sozialen und demografischen Wandels	6
D Starke Partnerschaften, Governance, wirksame Förderprogramme	7
1. Pflege und Vertiefung der Beziehungen zu den Nachbarn am Oberrhein im Hinblick auf eine gemeinsame Governance	7
2. Aktive Mitarbeit auf europäischer Ebene sowie Nutzung der europäischen und eidgenössischen Förderprogramme zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit	7

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein als Plus für die Nordwestschweiz

Stärkung und Fortführung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

Die Regierungen der in der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) zusammengeschlossenen Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Jura und Solothurn (im Folgenden „die Kantone“ genannt) bekräftigen mit dem vorliegenden „Strategischen Positionspapier“ ihren Willen, die erfolgreiche grenzüberschreitende Zusammenarbeit am Oberrhein, insbesondere im Rahmen der Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz fortzusetzen und zu vertiefen. Grundlage des vorliegenden Dokuments ist das aktuelle Positionspapier der Nordwestschweizer Regierungskonferenz für die Jahre 2009 bis 2014. Dieses wurde Anfang 2013 evaluiert und auf der Basis der diversen Projekte und Ergebnisse der Zusammenarbeit die bisherigen Zielsetzungen überprüft und weiterentwickelt.

Attraktives und vielfältiges Leben und Arbeiten am Oberrhein

Die Kantone wollen einen aktiven Beitrag leisten, dass die trinationale Region Oberrhein eine hohe Lebensqualität bietet und nachhaltig prosperiert. Die thematischen Schwerpunkte der Strategie sind in diesem Sinne gleichermassen die Bereiche Wirtschaft, Bildung, Wohnen, Raum, Verkehr, Energie, Umwelt, Begegnung, Identität, demografischer Wandel, Kultur und Sprache sowie Governance¹.

Ziel des Strategischen Positionspapiers ist es, als Handlungsgrundlage für die Kantonsregierungen und deren Verwaltungen einen Beitrag zur Orientierung und Bestimmung inhaltlicher Schwerpunkte für die nächsten Jahre, zur Identifikation der Kantone mit der Oberrhein-Kooperation, zur Stärkung ihrer Handlungsfähigkeit und zur Realisierung von Projekten im Interesse der Nordwestschweiz und der Oberrheinregion zu leisten. Dabei sind auch Impulse zur Straffung der Strukturen und zur Verbesserung der Kommunikation und Transparenz nach aussen beabsichtigt.

Aufruf an Entscheidungsträger in der Nordwestschweiz

Die Kantone stimmen sich zur Umsetzung des Strategischen Positionspapiers im Rahmen der Nordwestschweizer Regierungskonferenz ab. Sie rufen kommunal, regional und national Verantwortliche auf, diese Umsetzung zu unterstützen und bei Planungen und Entscheidungen zu berücksichtigen.

REGIO BASILIENSIS (IKRB) als Partnerin in der Umsetzung

Die Kantone stützen sich bei der Umsetzung der Zielsetzungen und Massnahmen auf die Interkantonale Koordinationsstelle bei der REGIO BASILIENSIS (IKRB) und den entsprechenden Leistungsauftrag ab. Die IKRB berichtet regelmässig im Rahmen der Nordwestschweizer Regierungskonferenz über Fortschritte. Die Strategie wird dabei ergänzt durch eine im Rahmen des Arbeitsprogramms NWRK aktualisierte Projekt- und Massnahmenliste. Dabei erfolgt eine Abstimmung mit Projekten und Massnahmen der trinationalen Zusammenarbeit am Oberrhein und im Raum Nordwestschweiz. Gegen Ende des fünfjährigen Zeitraums werden die Ergebnisse der Umsetzung evaluiert.

Impressum:

- Herausgeber: Nordwestschweizer Regierungskonferenz, Sekretariat, Landeskantlei BL, nwrk@bl.ch, www.nwrk.ch
- dieses Positionspapier wurde erstellt unter Federführung der Interkantonalen Koordinationsstelle bei der REGIO BASILIENSIS (IKRB), Dr. Manuel Friesecke, Geschäftsführer, info@regbas.ch; www.regbas.ch

¹ Der Begriff Governance wird als Entwicklung und Regelung von Entscheidungsprozessen und Zusammenarbeitsformen verstanden sowie die Festlegung von entsprechenden Organisations- und Steuerungsformen

Leitsätze mit Zielsetzungen und Massnahmen

A Attraktiver Bildungs-, Wirtschafts- und Wohnstandort

Leitsatz:

Die Kantone leisten einen aktiven Beitrag zum weiteren Ausbau des attraktiven und wettbewerbsfähigen Wohn- und Wirtschaftsstandorts und des Arbeitsmarkts Oberrhein mit internationaler Ausstrahlung sowie guter interner und externer Erreichbarkeit.

Themen: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und des Standorts – gute interne und externe Erreichbarkeit – attraktiver Wohnstandort – Stärkung von Bildung, Forschung und Innovation – Bündelung der Kräfte

Zielsetzungen und Massnahmen:

1. Förderung des Unternehmertums, der Innovationskraft und einer diversifizierten Wirtschaftsstruktur

- A.1.1 Unterstützung der KMU-Wirtschaft durch Entwicklung von Lösungen bezüglich der grenzüberschreitenden Aktivitäten der Unternehmen
- A.1.2 Förderung der Vernetzung von Wirtschaft und Wissenschaft (Wissens- und Technologietransfer, Forschungsgutscheine, Symposien, Netzwerke) und der Zusammenarbeit im Bereich Bildung, Forschung und Innovation
- A.1.3 Grenzüberschreitende Unterstützung des Unternehmertums und der wirtschaftlichen Innovation durch Unterstützung von Clustern und Netzwerken
- A.1.4 Optimierung der Infrastruktur zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen

2. Durchlässigkeit und Integration des Arbeitsmarktes

- A.2.1 Intensivierung der grenzüberschreitenden Arbeitsmarktverflechtungen am Oberrhein, insbesondere im Rahmen von EURES-T Oberrhein unter Sicherstellung der Einhaltung der branchen- und ortsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen respektive, um Lohndumping und Schwarzarbeit zu vermeiden
- A.2.2 Entwicklung von tragfähigen Lösungen für die arbeits- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen am Euroairport Basel Mulhouse Freiburg
- A.2.3 Weiterentwicklung grenzüberschreitender Berufs- und Weiterbildungsmöglichkeiten im Rahmen der bestehenden Gremien

3. Attraktiver Wohnstandort

- A.3.1 Förderung eines lebendigen, attraktiven und nachgefragten Wohnstandorts insbesondere durch Erhalt und Entwicklung siedlungsnaher Freiräume
- A.3.2 Positionierung des Metropolitanraums Basel als südliches Zentrum am Oberrhein im europäischen und internationalen Standortwettbewerb und gemeinsame Stärkung des Standorts Nordwestschweiz
- A.3.3 Verbesserung der Binnen- und Aussenerreichbarkeit durch Ausbau des öffentlichen Fernverkehrs und Hochgeschwindigkeitsverbindungen sowie Ausbau des öffentlichen Nahverkehrsystems im Metropolitanraum Basel

B Erfolgsfaktoren Verkehr, Raum, Umwelt und Energie

Leitsatz:

Die Kantone setzen sich für eine harmonische polyzentrische Entwicklung der Oberrheinregion ein, stimmen die Verkehrs-, Siedlungs- und Naturraumentwicklung ab und entwickeln ihre Umwelt- und Energiepolitik im Interesse eines langfristig attraktiven und nachhaltigen grenzüberschreitenden Lebens- und Wirtschaftsraums.

Themen: attraktive und umweltschonende Entwicklung von Verkehr und Mobilität – sparsame Nutzung der Ressource Raum – Schutz der Gewässer, des Klimas, der Landschaft und der Biodiversität – effizienter Umgang mit Energie – Förderung erneuerbarer Energien

Zielsetzungen und Massnahmen:

1. Ausgewogene Entwicklung des Siedlungs- und Naturraums sowie umweltverträgliche Verkehrsentwicklung

- B.1.1 Gemeinsame integrale Raum- und Verkehrsentwicklung gestützt auf die Strategie 2013 des Agglomerationsprogramms Basel zwecks Verbesserung der Binnen- und Aussenerreichbarkeit unter Berücksichtigung grenzüberschreitender Tarif- und Fahrplanangebote
- B.1.2 Koordinierung, Ergänzung und gegenseitiges zur Verfügung-Stellen von vorhandenen statistischen Grundlagen als Basis für grenzüberschreitende Planungen im Bereich Siedlung und Verkehr
- B.1.3 Abgestimmte Planung und Koordination in funktionalen Räumen zur Verdichtung bestehender Siedlungsflächen und zum Schutz von Naturräumen

2. Koordination der Umwelt- und Klimaschutzpolitik und nachhaltige Sicherstellung einer ausgewogenen Energieversorgung

- B.2.1 Prüfung von exemplarischen und gemeinsamen Projekten auf der Basis der Energie- und Klimaschutzstrategie Oberrhein
- B.2.2 Koordinierte und verantwortungsvolle Nutzung natürlicher Ressourcen
- B.2.3 Förderung von erneuerbaren Energien und Austausch im Bereich der Energieeffizienz im Rahmen des Energienetzwerks TRION

3. Verbesserung der Luft-, Boden- und Wasserqualität

- B.3.1 Weiterentwicklung des Netzwerks und der Informationsplattform zur Luftqualität am Oberrhein „AtmoRhena“ und Ergänzung durch Berücksichtigung zusätzlicher Messstationen
- B.3.2 Sanierung nitratbelasteter Grundwässer durch Vorgaben im Bereich der Landwirtschaft sowie Schutz des Grundwassers
- B.3.3 Koordinierter Hochwasserschutz und gleichzeitige Revitalisierungs-Massnahmen

C Chance Kultur, Sprache, Begegnung und Identität sowie Herausforderung demografischer und sozialer Wandel

Leitsatz:

Die Kantone fördern die Entwicklung der vielfältigen Sprach- und Kulturlandschaft Oberrhein als wichtigen Beitrag zu einer gemeinsamen Identität und internationalen Ausstrahlung der Region. Sie unterstützen gemeinsam Lösungen, die den sozialen und demografischen Wandel abfedern.

Themen: vielfältige Kultur – Begegnung der Bevölkerung – Mehrsprachigkeit – Identität am Oberrhein pflegen und ausbauen – Stärkung der Solidarität – demografischer Wandel

Zielsetzungen und Massnahmen:

1. Unterstützung eines vielfältigen Kulturlebens und grenzüberschreitende Vernetzung der Kultureinrichtungen sowie Förderung der Mehrsprachigkeit

- C.1.1 Stärkung des Austauschs und der Vernetzung der Kulturaktivitäten am Oberrhein zwecks Förderung der grenzüberschreitenden und internationalen Ausstrahlungskraft des Oberrheins als kulturtouristische Destination unter Berücksichtigung bestehender Programme und Gremien im Oberrheingebiet
- C.1.2 Förderung der Mehrsprachigkeit und der interkulturellen Kompetenz insbesondere durch Verstärkung des Schüler- und Lehreraustausches und Schaffung von Begegnungsplattformen im schulischen Bereich

2. Unterstützung grenzüberschreitender Begegnungen und Bürgerinformationen

- C.2.1 Unterstützung von grenzüberschreitenden Begegnungs-, Kultur-, Sport- und Jugendprojekten insbesondere durch Förderung der freiwilligen und ehrenamtlichen Arbeit
- C.2.2 Grenzüberschreitende Informations- und Beratungsangebote für Bürgerinnen und Bürger

3. Gemeinsame Abfederung des sozialen und demografischen Wandels

- C.3.1 Grenzüberschreitender Austausch in den Bereichen Familie, Migration, Demografie, Soziales und Gesundheit und Prüfung von partnerschaftlichen Massnahmen
- C.3.2 Grenzüberschreitende Öffnung der Gesundheitsdienstleistungen und Prüfung eines Gesundheitsclusters Oberrhein

D Starke Partnerschaften, Governance, wirksame Förderprogramme

Leitsatz:

Die Kantone pflegen und vertiefen die Beziehungen zu ihren Nachbarn am Oberrhein und setzen sich ein für eine effiziente Steuerung und für eine kohärente Kommunikation. Die Kantone beteiligen sich punktuell an den europäischen Netzwerken und Förderprogrammen im Sinne der Subsidiarität und Bürgernähe.

Themen: effiziente Steuerung – Bündelung der Kräfte – Arbeitsteilung zwischen den Institutionen und Gremien – gemeinsames abgestimmtes Kommunizieren der Zusammenarbeit nach innen und aussen – Zusammenarbeit mit europäischen Regionalorganisationen – Beteiligung an Förderprogrammen (insbesondere INTERREG und Neue Regionalpolitik) – interkantonale Koordination

Zielsetzungen und Massnahmen:

1. Pflege und Vertiefung der Beziehungen zu den Nachbarn am Oberrhein im Hinblick auf eine gemeinsame Governance

- D.1.1 Weiterentwicklung der Zusammenarbeit am Oberrhein unter Gewährleistung einer aktiven Vertretung der Nordwestschweiz auf politischer und technischer Ebene. Prüfung und gegebenenfalls Umsetzung der Idee eines Hauses der Region unter Federführung der NWRK
- D.1.2 Koordination mit der interkantonalen und nationalen Ebene und Sicherstellung der Unterstützung durch die entsprechenden Bundesstellen
- D.1.3 Partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Politik (Oberrheinkonferenz, Oberrheinrat, Städtenetz, Eurodistricte), Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft begleitet durch eine abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit. Kontakte und Austausch mit Partnern, welche an den Oberrhein angrenzen

2. Aktive Mitarbeit auf europäischer Ebene sowie Nutzung der europäischen und eidgenössischen Förderprogramme zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

- D.2.1 Koordinierte Prüfung und gegebenenfalls Entwicklung und Nutzung der Programme der Neuen Regionalpolitik des Bundes und der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit der Europäischen Union. Beratung und Begleitung von Schweizer Projektpartnern in INTERREG- und NRP-Programmen mit Fokus auf das Programm INTERREG VA Oberrhein
- D.2.2 Austausch und Kontakte zu europäischen regionalen Netzwerken im Interesse eines Europa der starken Regionen und fallweise Etablierung von strategischen oder themenbezogenen Partnerschaften

Leistungsauftrag REGIO BASILIENSIS 2015-2018

(Interkantonale Koordinationsstelle bei der REGIO BASILIENSIS - IKRB)

Die Produkte und Teilprodukte der REGIO BASILIENSIS

Die Leistungen der REGIO BASILIENSIS sind wie folgt gegliedert:

Schweizer Beteiligung an Kooperationsgremien

- 11 Interessensvertretung
- 12 Schriftliche Beiträge für Schweizer Delegation
- 13 Projektberatung und -begleitung
- 14 Beratung für Dritte
- 15 Sekretariat und Finanzmonitoring
- 16 Öffentlichkeitsarbeit IKRB
- 17 Beiträge zur Meinungsbildung
- 18 Überprüfung bestehender Initiativen
- 19 Dokumentation
- 20 Administration und Sekretariat für die IKRB
- 21 Diverses

Produkt:	Schweizer Beteiligung an Kooperationsgremien
Umschreibung:	Schweizer Beteiligung an den folgenden regionalstaatlichen Kooperationsgremien im Auftrag der Kantone als Interkantonale Koordinationsstelle (abgestuft nach kantonalem Interesse gemäss Rahmenvertrag; Prozentangaben beziehen sich auf ungefähren Einsatz der Personalressourcen): 1. Erste Priorität ca. 60% a) Institutionelle Zusammenarbeit am Oberrhein: - Deutsch-französisch-schweizerische Oberrheinkonferenz - Deutsch-französisch-schweizerische Regierungskommission b) Förderprogramme: - INTERREG VA-Programm „Oberrhein“ - Neue Regionalpolitik des Bundes (NRP) - regionale Koordinationsstelle für die NRP für alle Vertragskantone betreffend INTERREG sowie Abwicklung und Koordination des Umsetzungsprogramms zur NRP der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft 2. Zweite Priorität ca. 30% a) Institutionelle Zusammenarbeit auf regionaler und europäischer Ebene: - Trinationale Metropolregion Oberrhein (in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit der D-F-CH Oberrheinkonferenz) - Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen - INFOBEST PALMRAIN - Trinationaler Eurodistrict Basel (TEB) b) Regionale Förderprogramme: - EURES-T Oberrhein c) Dienstleistungsplattform (Informations- und Vermittlungsmassnahmen im Hinblick auf eine Verbreitung der Kenntnisse über Ziele, Instanzen, Partner und Resultate der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Vertragskantone) 3. Dritte Priorität ca. 10 % - INTERREG VB und VC - Weitere EU- und Bundes-Programme zur regionalen und europäischen Zusammenarbeit (z.B. INTERACT, ESPON, URBACT) - Austausch und Kontakte zu europäischen regionalen Netzwerken
Leistungsempfänger:	Kantonale Regierungen und Verwaltungsstellen und weitere beteiligte Kreise

Ziel:	Gewährleistung einer wirksamen Schweizer Beteiligung an den Gremien der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit	
Indikator zum Ziel:	Jährliche Kontrollgespräche mit Schweizer Delegationsleitern und fortlaufende Berichterstattung im Rahmen der NWRK	
Standard zum Indikator:	Positive Beurteilung	
Teilprodukte:	11 Interessenvertretung (Aufbereitung von Entscheidungsgrundlagen. Inhaltliche Beiträge in Gremien der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Hinblick auf die grenzüberschreitende Integration des Oberrheins unter Berücksichtigung der regionalpolitischen Interessen der Nordwestschweiz, inkl. Leitungs- und Geschäftsführungsfunktionen für bestimmte Gremien) 12 Schriftliche Beiträge für Schweizer Delegationen (Interkantonale bzw. zwischen den Schweizer Partnern koordinierte Entscheidungsgrundlagen und Dokumente: Triage, Briefings, Berichte, Beschlussvorschläge, Stellungnahmen, Konzepte, Reden, Statements, u.a.) 13 Projektberatung und -begleitung (Vermittlung von Kenntnissen über Beteiligungsmöglichkeiten und erfolgreiche Beteiligungen von Schweizer Partnern an grenzüberschreitenden Initiativen und Programmen, insbesondere INTERREG- und NRP-Projektberatung) 14 Beratung für Dritte (im Hinblick auf den Zugang zu grenzüberschreitenden Dienstleistungen und Förderprogrammen sowie auf erfolgreiche Kooperationsprojekte; Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände, Vereine, Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Kommunen, Bevölkerung, andere Grenzregionen) 15 Sekretariat und Finanzmonitoring (Übernahme von Sekretariatsfunktionen sowie Bereitstellung von Finanzübersichten für die Schweizer Beteiligung an grenzüberschreitenden Vorhaben, Personalmanagement für Schweizer Mitarbeiter/in INFOBEST PALMRAIN und ORK-Sekretariat) 16 PR-Massnahmen und Öffentlichkeitsarbeit (im Hinblick auf eine bessere grenzüberschreitende Vernetzung unserer Region im Interesse von Bevölkerung, Wirtschaft, Politik, Verwaltung und Wissenschaft) 17 Beiträge zur Meinungsbildung (Wahrnehmung von Informations- und Vermittlungsmassnahmen im Auftrag der Vertragskantone im Hinblick auf eine Verbreitung der Kenntnisse über Ziele, Instanzen, Partner und Resultate der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Vertragskantone im Interesse von Bevölkerung, Wirtschaft, Politik, Verwaltung und Wissenschaft) 18 Überprüfung bestehender Initiativen (im Hinblick auf Vermeidung von Doppelspurigkeiten bzw. zwecks optimaler Arbeitsteilung sowie Prüfung im Rahmen der NWRK der Idee eines Hauses der Region) 19 Dokumentation 20 Supportprodukte: Administration und Sekretariat für die IKRB¹ 21 Diverses	
Produktrechnung	SALDO	CHF 906'720
Verantwortliche Person:	Geschäftsführung	

¹ 15% der beantragten Beiträge für die Interkantonale Koordinationsstelle



*genehmigt vom Präsidium am 23.03.2012
adopté par le Comité Directeur le 23.03.2012*

**Vereinbarung zur Weiterführung des Gemeinsamen Sekretariats und des
„Gemeinsamen Kooperationsfonds Oberrhein“ der Deutsch-französisch-
schweizerischen Oberrheinkonferenz
für die Jahre 2013 – 2018**

**Convention relative à la reconduction du secrétariat commun et du “Fonds
commun de coopération Rhin supérieur” de la Conférence franco-germano-
suisse du Rhin Supérieur sur la période 2013 – 2018**

zwischen
dem französischen Staat,
der Région Alsace,
dem Département du Bas-Rhin,
dem Département du Haut-Rhin,
dem Land Baden-Württemberg,
dem Land Rheinland-Pfalz,
dem Kanton Basel-Stadt,
dem Kanton Basel-Landschaft,
dem Kanton Aargau,
dem Kanton Jura,
dem Kanton Solothurn

wird Folgendes vereinbart:

**ARTIKEL 1 Ziele des Gemeinsamen
Sekretariats**

Auf der Grundlage des *Beschlusses des 37. Plenums vom 02.12.2011* und zur Verbesserung und Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit innerhalb des Vertragsgebietes der mit der „Basler Vereinbarung“ vom 21. September 2000 institutionalisierten Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz vereinbaren die Vertragspartner die Weiterführung des am 29. Februar 1996 gegründeten Gemeinsamen Sekretariats der Oberrheinkonferenz für eine vierte Vertragsphase.

Entre
l'Etat français,
la Région Alsace,
le Département du Bas-Rhin,
le Département du Haut-Rhin,
le Land de Bade-Wurtemberg,
le Land de Rhénanie-Palatinat,
le Canton de Bâle-Ville,
le Canton de Bâle-Campagne,
le Canton d'Argovie,
le Canton du Jura,
le Canton de Soleure,

il est convenu ce qui suit :

ARTICLE 1 – Objectifs du secrétariat commun

Sur la base de la *résolution de la 37^{ème} séance plénière du 2.12.2011* et en vue d'améliorer et d'approfondir la coopération transfrontalière conduite sur le périmètre de la Conférence franco-germano-suisse du Rhin Supérieur instaurée par l'“Accord de Bâle” du 21 septembre 2000, les parties contractantes conviennent de poursuivre pour une 4^{ème} phase l'activité du Secrétariat Commun de la Conférence du Rhin Supérieur créé le 29 février 1996.

Ziel des gemeinsamen Sekretariats ist auf Grundlage des Pflichtenheftes (Anlage 1) insbesondere,

- die Koordination und Umsetzung der Beschlüsse der Konferenz,
- den Arbeitsablauf in den Arbeitsgruppen und die Koordination zwischen den Arbeitsgruppen,
- die Öffentlichkeitsarbeit der Konferenz
- die Verbindung zwischen der Konferenz und den anderen Akteuren der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

zu gewährleisten und weiter zu verbessern.

ARTIKEL 2 Sitz des Gemeinsamen Sekretariats

Das Gemeinsame Sekretariat der Oberrheinkonferenz hat seinen Sitz in den Räumen der Villa Rehfus in Kehl (Baden-Württemberg), am Standort des Kompetenzzentrums für grenzüberschreitende und europäische Fragen.

Die Räumlichkeiten in der Villa Rehfus werden gemäß einem Mietvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg - Regierungspräsidium Freiburg - und der Städtischen Wohnbaugesellschaft mbH Kehl bereitgestellt.

ARTIKEL 3 Aufgaben des Gemeinsamen Sekretariats

Das Gemeinsame Sekretariat der Oberrheinkonferenz erfüllt die im Pflichtenheft (Anlage 1) definierten Aufgaben.

Die jeweilige Fassung des Pflichtenheftes für das Gemeinsame Sekretariat ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Es gilt die Geschäftsordnung der Oberrheinkonferenz.

ARTIKEL 4 Mitarbeiter des Gemeinsamen Sekretariats

Die dem Gemeinsamen Sekretariat der Oberrheinkonferenz obliegenden Aufgaben werden von drei untereinander gleichgestellten Mitarbeitern/innen, genannt Delegationssekretäre/innen (zweisprachig: französisch/deutsch), und einem/er Assistenten/in wahrgenommen.

Sur la base du cahier des charges (annexe 1), les objectifs du secrétariat commun seront en particulier,

de veiller

- à la coordination et la mise en œuvre des résolutions de la Conférence,
- au suivi des travaux des groupes de travail constitués en son sein et la coordination des travaux de ceux-ci,
- à la communication de la Conférence sur ses travaux,
- à la liaison entre la Conférence et les autres organismes participant à la coopération transfrontalière.

et de les améliorer.

ARTICLE 2 – Siège du secrétariat commun

Le secrétariat commun a son siège à la Villa Rehfus, Rehfusplatz, à Kehl (Bade-Wurtemberg) sur le site du Pôle de compétences pour les questions transfrontalières et européennes.

Les locaux définis dans un contrat de bail, conclu entre la Städtische Wohnbaugesellschaft mbH Kehl et le Land de Bade-Wurtemberg - Regierungspräsidium de Fribourg - sont mis à disposition du Secrétariat commun.

ARTICLE 3 – Missions du secrétariat commun

Le secrétariat commun exerce les missions définies au cahier des charges annexé à la convention (annexe 1).

La version respective du cahier des charges du secrétariat commun est partie intégrante de la présente convention.

Le règlement intérieur de la Conférence du Rhin supérieur fait foi.

ARTICLE 4 – Collaborateurs du secrétariat commun

Les tâches confiées au secrétariat commun de la Conférence du Rhin Supérieur sont exécutées par trois collaborateurs, bilingues français/allemand, de même rang, appelés secrétaires de délégations et un(e) assistant(e).

Die Delegationssekretäre/innen erfüllen nacheinander im Jahreswechsel die Aufgaben der internen Verwaltung (2013: CH; 2014: F, 2015: D; 2016: CH; usw.).	Les secrétaires de délégations assurent alternativement, pour une année, la gestion interne courante (2013 : CH, 2014 : F, 2015 : D, 2016 : CH, etc...).
Die Personal- und Reisekosten der Delegationssekretäre/innen sind nicht Bestandteil des Haushalts für das Gemeinsame Sekretariat, sondern werden von den entsendenden Stellen getragen.	Leur rémunération et leurs frais de mission n'émargent pas au budget du Secrétariat Commun; ils sont pris en charge par leurs services employeurs respectifs.
Entsendende Stellen sind: – der französische Staat, Präfektur der Region Alsace, für Frankreich, – das Land Baden-Württemberg für Deutschland, – die Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB) für die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Jura und Solothurn.	Ils sont mis à disposition du secrétariat commun par : - l'Etat français, Préfecture de la Région Alsace et du Bas-Rhin, pour la France, - le Land de Bade-Wurtemberg, pour l'Allemagne, - le Service de coordination intercantonale de la Regio Basiliensis pour les Cantons de Bâle-Ville, Bâle-Campagne, Argovie, Jura et Soleure.
Die Personal- und Reisekosten der Assistentin, die beim Land Baden-Württemberg - Regierungspräsidium Freiburg - angestellt ist, werden diesem aus dem gemeinsamen Haushalt zurückerstattet.	La rémunération et les frais de mission de l'assistant(e) recruté(e) par le Land de Bade-Wurtemberg - Regierungspräsidium de Fribourg - sont remboursés au Regierungspräsidium de Fribourg sur le budget du secrétariat commun.
ARTIKEL 5 Aufsicht über das Gemeinsame Sekretariat	ARTICLE 5 – Suivi de l'activité du secrétariat commun
Die Aufsicht über das Gemeinsame Sekretariat obliegt der Oberrheinkonferenz und seinem Präsidium.	Le contrôle de l'activité du secrétariat commun est assuré par la Conférence du Rhin Supérieur et son Comité directeur.
Die Begleitung der laufenden Aufgaben wird durch den Koordinationsausschuss wahrgenommen, in den die Unterzeichner jeweils einen Vertreter entsenden. Der Vorsitz des Koordinationsausschusses wird durch die Trägerverwaltung der aktuellen Präsidentschaft wahrgenommen.	Un Comité de coordination, composé de représentants respectifs des signataires de la convention du Secrétariat Commun, assure le suivi des affaires courantes. Sa présidence est assurée par un membre de l'administration en charge de la présidence de la Conférence.
Der Koordinationsausschuss tagt mindestens zur Vorbereitung vor jedem Präsidium und dem Plenum. Er hat folgende Aufgaben:	Le Comité de coordination se réunit en préparation de chaque comité directeur et séance plénière de la Conférence. Il exerce les missions suivantes :
– Prüfung des Entwurfs des Jahresarbeitsprogramms der Oberrheinkonferenz, – ständige Begleitung und Prüfung bei der Durchführung der Finanzmittel gemäß dieser Vereinbarung, – Prüfung des Entwurfs der Jahresbilanz der Oberrheinkonferenz (d.h. Tätigkeitsbericht) – Prüfung des Entwurfs des Finanzberichtes und der jährlichen Ausgabenübersicht vor Übermittlung an die Träger und	- examen du projet de programme de travail annuel de la Conférence du Rhin Supérieur, - suivi permanent et examen de l'exécution du budget conformément à cette convention - examen du projet de bilan annuel sur les activités de la Conférence du Rhin supérieur (rapport annuel) - examen du projet de rapport financier et des comptes annuels, avant transmission aux partenaires financiers, - et d'une façon générale, suivi permanent des travaux du Secrétariat Commun dont il rend compte au Comité directeur.

- generell die Begleitung der ständigen Sekretariatsarbeiten der Konferenz, über die dem Präsidium im Rahmen seiner Sitzungen berichtet wird.

ARTIKEL 6 Haushalt des Gemeinsamen Sekretariats inkl. Kooperationsfonds

Während der Dauer dieser Vereinbarung steht eine Gesamtsumme für die gesamten Sach- und Betriebsaufwendungen (ohne die Personal- und Reisekosten der Delegationssekretäre, siehe dazu Art. 4) in Höhe von insgesamt 1.574.178 Euro zur Verfügung (davon 600.000 Euro für den Gemeinsamen Kooperationsfonds).

Der beigelegte Haushaltsplan des Gemeinsamen Sekretariats mit den jährlichen Ausgabenübersichten (Anlage 2) und die Verfahrens- und Kriterienliste für Projektförderung inkl. Kooperationsfonds (Anlage 3) sind Bestandteile dieser Vereinbarung.

Die Finanzierung des Haushalts (inklusive Kooperationsfonds) für die Dauer der Laufzeit der Vereinbarung unter Berücksichtigung des Artikels 9 wird wie folgt sichergestellt:

Deutschland: 524.712 Euro

- Baden-Württemberg 200.850 Euro (davon Anteil Kooperationsfonds 133.326 Euro)
- Rheinland-Pfalz 323.862 Euro (davon Anteil Kooperationsfonds 66.672 Euro)

Frankreich: 524.712 Euro

- Etat Français 49.998 Euro (davon Anteil Kooperationsfonds 49.998 Euro)
- Région Alsace 212.358 Euro (davon Anteil Kooperationsfonds 50 004 Euro)
- Département du Bas-Rhin 131.178 Euro (davon Anteil Kooperationsfonds 49.998 Euro)
- Département du Haut-Rhin 131.178 Euro (davon Anteil Kooperationsfonds 49.998 Euro)

Schweiz: 524.712 Euro

- Kanton Basel-Stadt 221.652 Euro (davon Anteil Kooperationsfonds 84.000 Euro)
- Kanton Basel-Landschaft 221.652 Euro (davon Anteil Kooperationsfonds 84.000 Euro)
- Kanton Aargau 59.292 Euro (davon Anteil Kooperationsfonds 24.000 Euro)
- Kanton Jura 11.058 Euro (davon Anteil Kooperationsfonds 4.002 Euro)
- Kanton Solothurn 11.058 Euro (davon Anteil Kooperationsfonds 4.002 Euro)

ARTICLE 6 – Budget du secrétariat commun y compris fonds de coopération

Pendant la durée de la présente convention, un budget global de 1.574.178 Euro (dont 600.000 Euro pour le fonds de coopération) est affecté aux frais d'équipement et de fonctionnement du Secrétariat Commun de la Conférence du Rhin Supérieur hors rémunération et frais de mission des trois secrétaires de délégation – cf. article 4 de la présente convention.

La ventilation annuelle du budget arrêtée dans l'annexe 2 de la convention ainsi que la liste des procédures et critères d'attribution du fonds de coopération en annexe 3 sont partie intégrante de la présente convention.

Le financement du budget (y compris fonds de coopération) par les partenaires pour la durée de la convention en tenant compte de l'article 9 est assuré comme suit :

Allemagne : 524.712 Euro

- Land de Bade-Wurtemberg 200.850 Euro (dont part fonds de coopération 133.326 Euro)
- Land de Rhénanie-Palatinat 323.862 Euro (dont part fonds de coopération 66.672 Euro)

France : 524.712 Euro

- Etat français 49.998 Euro (dont part fonds de coopération 49.998 Euro)
- Région Alsace 212.358 Euro (dont part fonds de coopération 50 004 Euro)
- Département du Bas-Rhin 131.178 Euros (dont part fonds de coopération 49.998 Euro)
- Département du Haut-Rhin 131.178 Euros (dont part fonds de coopération 49.998 Euro)

Suisse : 524.712 Euro

- Canton de Bâle-Ville 221.652 Euro (dont part fonds de coopération 84.000 Euro)
- Canton de Bâle-Campagne 221.652 Euro (dont part fonds de coopération 84.000 Euro)
- Canton d'Argovie 59.292 Euro (dont part fonds de coopération 24.000 Euro)
- Canton de Jura 11.058 Euro (dont part fonds de coopération 4.002 Euro)
- Canton de Soleure 11.058 Euro (dont part fonds de coopération 4.002 Euro)

Stellen die Unterzeichner nach Ablauf von zwei Jahren fest, dass die tatsächlichen Ausgaben in diesem Zeitraum den vereinbarten Haushaltsplan um mehr als 10 % unterschritten haben, so ist auf Antrag eines Unterzeichners der Haushaltsplan für die Jahre 2015 bis 2018 den Realitäten anzupassen.	Si les signataires de cette convention constatent après un délai de deux ans que les dépenses effectives sont inférieures de 10% par rapport au budget prévisionnel, le budget 2015 à 2018 devra être adapté aux réalités, si l'un des signataires le demande.
Die Projektverantwortung liegt beim Land Baden-Württemberg/Regierungspräsidium Freiburg, das die verwaltungsmäßige und finanzielle Abwicklung sichert.	Le Land de Bade-Wurtemberg, Regierungspräsidium de Fribourg, maître d'ouvrage, assure la gestion administrative et financière du Secrétariat Commun.
Der Auszahlungsanspruch gegen die Träger ist gegeben, wenn die Jahresbilanz (Tätigkeitsbericht) und die von dem gesetzlichen Vertreter des Projektverantwortlichen unterzeichnete Jahresrechnung / Ausgabenübersicht für das vergangene Haushaltsjahr vorgelegt und genehmigt ist.	Les contributions des partenaires sont exigibles, après présentation et acceptation du bilan annuel (rapport d'activités) et des comptes annuels de l'exercice précédent sur présentation d'une demande de versement signée par le représentant légal du maître d'ouvrage.
Die Auszahlung erfolgt in Euro an das Regierungspräsidium Freiburg auf das Konto Nr. 400 201 58 00, der Landesoberkasse Baden-Württemberg bei der Baden-Württembergischen Bank Karlsruhe BLZ 66020020 unter Angabe des Kassenzeichens 9880293101677.	Elles sont versées en Euro au Regierungspräsidium de Freiburg sur le compte n°400 201 5800 de la Landesoberkasse de Bade-Wurtemberg auprès de la Baden-Württembergischen Bank Karlsruhe BLZ 66020020; en précisant le Kassenzeichen 9880293101677.
Die Finanzierungsanteile werden von den Unterzeichnern gemäß der Einnahmenübersicht des Haushaltsplans 2013-2018 (Anlage 2) entrichtet.	Les contributions financières seront versées par les signataires selon le récapitulatif des contributions annuelles du budget 2013-2018 (annexe 2).
Daraus ergeben sich folgende Gesamtbeträge (inkl. Kooperationsfonds):	Il en résulte les sommes globales suivantes (y compris fonds de coopération):
für das Jahr 2013: 262.356 Euro nach Unterzeichnung der Vereinbarung, spätestens am 30. Juni 2013,	2013 : 262.356 Euro au plus tard le 30 juin 2013.
für das Jahr 2014: 262.356 Euro spätestens am 30. Juni 2014,	2014 : 262.356 Euro au plus tard le 30 juin 2014
für das Jahr 2015: 262.356 Euro spätestens am 30. Juni 2015,	2015 : 262.356 Euro au plus tard le 30 juin 2015
für das Jahr 2016: 262.356 Euro spätestens am 30. Juni 2016,	2016 : 262.356 Euro au plus tard le 30 juin 2016
für das Jahr 2017: 262.356 Euro spätestens am 30. Juni 2017,	2017 : 262.356 Euro au plus tard le 30 juin 2017
für das Jahr 2018: 262.356 Euro spätestens am 30. Juni 2018.	2018 : 262.356 Euro au plus tard le 30 juin 2018.
Die Ausgaben für den Kooperationsfonds sind gesondert auszuweisen.	Les dépenses liées au fonds de coopération feront l'objet d'un tableau récapitulatif séparé.

Mit Beschluss des Koordinationsausschusses können bei Bedarf Haushaltsmittel zwischen dem Haushalt des Gemeinsamen Sekretariats – Projektmittel - und dem Kooperationsfonds verschoben bzw. ausgeglichen werden.

ARTIKEL 7 Gemeinsamer Kooperationsfonds und Funktionsbudget

Für den im Haushaltsplan des Gemeinsamen Sekretariats integrierten Titel „Gemeinsamer Kooperationsfonds Oberrhein“ zur Unterstützung von Projekten, die zur Positionierung und Weiterentwicklung des Oberrheins als Modellregion beitragen, von jährlich 100.000 Euro sowie für das der technischen Unterstützung dienende Funktionsbudget gilt Folgendes:

(1) Projektzuschüsse können nur auf der Basis eines motivierten schriftlichen Antrags mit Budgetentwurf (Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen) und einer Liste der übrigen Finanzierungspartner bewilligt werden. Bei der Auswahl der zu fördernden Projekte ist darauf zu achten, dass sie nicht aus den Haushalten der in der Oberrheinkonferenz mitarbeitenden Fachressorts und Verwaltungen finanziert werden können und dass sie sich nach Möglichkeit durch einen nachhaltigen, grenzüberschreitenden und innovativen Charakter mit Öffentlichkeitswert für die Oberrheinkonferenz und den Oberrhein auszeichnen.

(2) Über Zuschüsse aus dem Kooperationsfonds und dem Funktionsbudget entscheidet bis zu einem Betrag i.H.v. 10'000 Euro der Koordinationsausschusses, darüber hinaus das Präsidium auf der Basis einer Empfehlung des Koordinationausschusses. Das Präsidium wird fortlaufend über die Bezuschussung unterrichtet.

(3) Für jeden Auftrag, der an einen kommerziellen Anbieter vergeben wird, ist das Vergaberecht des Landes Baden-Württemberg maßgeblich.

Weitere Vergabevorschriften ergeben sich aus der Verfahrens- und Kriterienliste für Projektförderung inkl. Kooperationsfonds. Diese ist Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage 3).

Sur décision du comité de coordination, les lignes budgétaires dédiées aux projets (budget de fonctionnement du secrétariat commun) et au fonds de coopération pourront être fongibles ou le cas échéant compensées.

ARTICLE 7 – Fonds de coopération et budget de fonctionnement

La ligne budgétaire «Fonds de coopération du Rhin supérieur» est destinée au financement de projets qui encouragent le positionnement et le développement du Rhin supérieur comme région modèle. Elle bénéficie d'une enveloppe d'un montant annuel de 100.000€ intégrée dans le budget du secrétariat commun.

Le budget de fonctionnement permet d'apporter un soutien technique lors de manifestations.

Les prescriptions suivantes sont à respecter :

(1) Les financements ne peuvent être accordés que sur la base d'une demande écrite, dûment motivée comportant un budget prévisionnel, équilibré en dépenses et recettes, et une liste des co-financeurs.

Lors de la sélection des projets il convient d'examiner s'ils ne peuvent pas être financés par d'autres administrations, et de vérifier qu'ils ont des effets durables et un caractère innovateur à même de valoriser l'action de la Conférence et le Rhin supérieur vis-à-vis du public.

(2) Les décisions concernant le financement de projets du fonds de coopération ou du budget de fonctionnement sont prises par le comité de coordination jusqu'à hauteur de 10.000 €, au-delà ils nécessitent l'accord du Comité directeur, sur la base d'une recommandation du comité de coordination. Le comité directeur est continuellement informé sur les projets co-financés.

(3) Pour tout projet destiné à être mis en œuvre par un prestataire commercial, le droit des marchés publics du Land de Bade-Wurtemberg s'applique.

La liste complète des procédures à respecter se trouve dans le document établissant la procédure et les critères d'attribution des aides y compris le fonds de coopération. Ce document est partie intégrante de la présente convention (Annexe 3).

ARTIKEL 8 Verwaltung und Haushaltsführung des Gemeinsamen Sekretariats

Für die Verwaltung des Gemeinsamen Sekretariats und die Führung des Haushaltes ist das Land Baden-Württemberg - Regierungspräsidium Freiburg - als Projektverantwortlicher zuständig.

Es ist verpflichtet, den Unterzeichnern spätestens zum 31. März eines jeden Kalenderjahres eine vom Regierungspräsidium Freiburg unterzeichnete Jahresrechnung/Ausgabenübersicht in deutscher und französischer Sprache vorzulegen.

Der Abschlussbericht über die gesamte Vertragsdauer wird den Trägern bis zum 31. März 2019 vorgelegt.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat den Unterzeichnern alle Originalrechnungsbelege und Kassenanweisungen zur Verfügung zu halten und diese gemäß den geltenden Bestimmungen aufzubewahren.

Für die Verwaltung des Gemeinsamen Sekretariats und die Führung des Haushaltes gilt das für das Land Baden-Württemberg als Projektverantwortlichen geltende Recht. Die Unterlagen sind jeweils 10 Jahre aufzubewahren.

ARTIKEL 9 Gültigkeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2018 vorbehaltlich struktureller Veränderungen bei den Trägern oder in Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Governance in der Trinationalen Metropolregion Oberrhein sowie eingedenk der unterschiedlichen nach den Vorgaben der Trägerverwaltungen sich richtenden Finanzierungstranchen.

Die Vereinbarung kann von jedem Unterzeichner unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum Jahresende hin gekündigt werden.

In Fall einer Kündigung werden sich alle Unterzeichner um den Neuabschluss einer Vereinbarung zur Weiterführung des Gemeinsamen Sekretariats unter geänderten Bedingungen bemühen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen einer von allen Beteiligten unterzeichneten Zusatzvereinbarung.

ARTICLE 8 – Gestion administrative et financière du secrétariat commun

Le Land de Bade-Wurtemberg - Regierungspräsidium de Freiburg assure, en sa qualité de maître d'ouvrage, la gestion administrative et financière du secrétariat commun.

Il présente annuellement aux signataires un rapport administratif, un rapport financier et les comptes certifiés de l'exercice précédent, en langue française et allemande, pour le 31 mars au plus tard.

A l'issue de la convention, un rapport définitif sera présenté aux partenaires financiers pour la période de la convention, au plus tard le 31 mars 2019.

Le Regierungspräsidium de Freiburg tient à la disposition des signataires, à leur demande, les factures originales et les bulletins de caisse justifiant l'exécution du budget, conformément aux règles en vigueur.

Pour la gestion administrative et financière du secrétariat commun, le droit applicable pour le maître d'ouvrage, est celui en vigueur en Bade-Wurtemberg. Les factures originales et les bulletins de caisse justifiant l'exécution du budget seront conservés pendant une période de 10 ans.

ARTICLE 9- VALIDITE DE LA CONVENTION

La présente convention entre en vigueur le 1^{er} janvier 2013 et s'applique jusqu'au 31 décembre 2018 sous réserve des modifications structurelles à venir de ses cofinanceurs, des développements de la gouvernance de la Région Métropolitaine Trinationale du Rhin supérieur et en tenant compte des différentes contraintes liées aux périodes triennales de financement de ses cofinanceurs.

La résiliation de la convention peut être demandée pour la fin de chaque année par chaque signataire moyennant un préavis de six mois.

Dans ce cas, tous les signataires s'efforceront de conclure une nouvelle convention pour la reconduction du secrétariat commun comprenant les modifications souhaitées.

Toute modification de la présente convention fera l'objet d'un avenant soumis à la signature des cocontractants.

Anlagen

Die Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

Anlage 1: Pflichtenheft für das Gem. Sek.

Anlage 2: Haushaltsplan für die Vertragsdauer

Anlage 3: Verfahrens- und Kriterienliste für
Projektförderung inkl. Kooperationsfonds

Annexes

Font partie intégrante de la présente convention:

Annexe 1: Cahier des charges

Annexe 2: Budget prévisionnel 2013-2018

Annexe 3: Liste des procédures et critères d'attribution
pour les projets (y compris fonds de coopération)

UNTERZEICHNER

Land Baden-Württemberg

Land Rheinland-Pfalz

Regierungspräsident
Regierungspräsidium Karlsruhe

Chef der Staatskanzlei
Staatskanzlei Mainz

Regierungspräsident
Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg, den 7. Dezember 2012

UNTERZEICHNER/SIGNATAIRES

Kanton Basel-Stadt

Regierungspräsident
Präsidialdepartement

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat
Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

Kanton Aargau

Frau Landammann
Departement Gesundheit und Soziales

Kanton Solothurn

Frau Vize-Landammann
Volkswirtschaftsdepartement

République et Canton du Jura

Ministre
Département de l'Economie, de la Coopération et
des Communes

Freiburg, den 7. Dezember 2012

SIGNATAIRES

Etat français

Région Alsace

Préfet de la région Alsace
Préfet du Bas-Rhin

Président du Conseil Régional d'Alsace

Département du Bas-Rhin

Département du Haut-Rhin

Président du Conseil général
du Bas-Rhin

Président du Conseil général
du Haut-Rhin

Freiburg, le 7 décembre 2012



**Anlage 1 zur Vereinbarung zur Weiterführung des Gemeinsamen Sekretariats und des
„Gemeinsamen Kooperationsfonds Oberrhein der Deutsch-französisch-schweizerischen
Oberrheinkonferenz**

genehmigt vom Präsidium am 23.03.2012

PFLICHTENHEFT für das Gemeinsame Sekretariat der Deutsch-französisch-schweizerischen Oberrheinkonferenz
--

A. ALLGEMEINE UMSCHREIBUNG

Das Gemeinsame Sekretariat der Oberrheinkonferenz (im Folgenden „Sekretariat“) sichert im Auftrag des Präsidiums der Oberrheinkonferenz und der Vertragspartner der **Vereinbarung über die Weiterführung des Gemeinsamen Sekretariats** der Oberrheinkonferenz die reibungslose und effiziente Funktionsweise der Oberrheinkonferenz und trägt auf diese Weise dazu bei, die bisherige Kooperation zu vertiefen und weiter zu entwickeln.

Das Sekretariat setzt sich aus drei vollamtlichen Mitarbeiter(-inne)n zusammen, wobei jede Delegation eine Stelle besetzt. Diese werden zusätzlich von einem vollamtlichen Assistent bzw. einer vollamtlichen Assistentin in ihrer Arbeit unterstützt.

B. LEISTUNGSVERZEICHNIS

1. Allgemeiner Leistungsauftrag

Gemäß Vereinbarung besteht das Ziel des Sekretariats in der **Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein** durch eine weitere qualitative Verbesserung und Effizienzsteigerung der Arbeit der Oberrheinkonferenz, insbesondere in Bezug auf

- die Koordination und Umsetzung der Beschlüsse der Oberrheinkonferenz,
- den Arbeitsablauf in den Arbeitsgruppen und die Koordination zwischen den Arbeitsgruppen selbst,
- die Öffentlichkeitsarbeit der Oberrheinkonferenz,
- die Verbindung zwischen der Oberrheinkonferenz und den anderen Akteuren der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

Alle offiziellen Publikationen und Konferenzunterlagen werden in deutscher und französischer Sprache erstellt. Im Übrigen orientieren sich die Aufgaben des Sekretariats an den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Oberrheinkonferenz.

2. Konferenzorganisation und -vorbereitung

In erster Linie obliegt dem Sekretariat unter Aufsicht des Präsidiums der Oberrheinkonferenz die kontinuierliche Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Oberrheinkonferenz

(Plenarsitzungen, Präsidium). Das Sekretariat sorgt für die Durchsetzung von gefassten Beschlüssen und überwacht die Einhaltung von Fristen.

2.1 Plenar- und Präsidiumssitzungen der Oberrheinkonferenz

Das Sekretariat plant und organisiert die Präsidien und das **Jahrsplenium** der Oberrheinkonferenz, regelt den zeitlichen Ablauf der Vorbereitungen, lädt auf Weisung der Delegationsleiter die Mitglieder der jeweiligen Delegation ein, erstellt und versendet die Konferenzunterlagen und ist für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.

Auf der Basis der an den vorherigen Sitzungen gefassten Beschlüsse entwirft das Sekretariat für die Präsidien und das Jahresplenium die **Tagesordnungen** und holt im Auftrag des Präsidiums bei den Delegationen und Arbeitsgruppen der Oberrheinkonferenz weitere **Themenvorschläge** ein.

Nach Verabschiedung der jeweiligen bereinigten Tagesordnung durch den Koordinationsausschuss fordert das Sekretariat die einzelnen **Konferenzberichte** ein, prüft diese inhaltlich und formell und veranlasst nötigenfalls Konsultationen zwischen den Delegationen. Liegen für einen Tagesordnungspunkt mehrere Berichte vor, so fertigt das Sekretariat, falls notwendig, einen abgestimmten Bericht, der die verschiedenen Standpunkte darlegt. Berichte sind allgemein kurz zu halten.

Das Sekretariat gibt die **Übersetzung** der abgestimmten Berichte in Auftrag, überprüft die Übereinstimmung mit dem Originaltext und ist für die Vorbereitung, den Druck und die Verteilung aller Sitzungsunterlagen an die Teilnehmer verantwortlich.

Das Sekretariat verfasst die **Protokolle** der Präsidien und Plenarsitzungen, holt Stellungnahmen zum Entwurf ein und verschickt den endgültigen Protokolltext an alle Teilnehmer der Konferenz und weitere interessierte Stellen.

2.2 Unterstützung des Präsidenten der Oberrheinkonferenz

Der **Präsident/die Präsidentin der Oberrheinkonferenz** übernimmt während eines Kalenderjahres aktiv die Verantwortung für die konzeptionelle Vorbereitung der Tagesordnungen der Präsidiumssitzungen und des Jahresplenums der Oberrheinkonferenz, die fortlaufende Überwachung der Arbeiten der Oberrheinkonferenz und die Verbindung mit den Medien in der Eigenschaft als Sprecher/in der Oberrheinkonferenz. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere auch zur Erledigung der gesamten Korrespondenz, stützt sich der Präsident/die Präsidentin der Oberrheinkonferenz auf das Sekretariat.

3. Umsetzung der Beschlüsse der Konferenz

Das Sekretariat informiert die betroffenen Stellen über die gefassten **Beschlüsse** und sorgt für deren **Umsetzung**. Es überwacht die Einhaltung der Mandate der Arbeitsgruppen und kontrolliert die Arbeitsfortschritte auf Grund der von der Oberrheinkonferenz festgelegten Schwerpunkte, insbesondere des jährlichen Arbeitsprogramms der Oberrheinkonferenz. Das Sekretariat ist darauf bedacht, dass die gesetzten Termine und die von der Oberrheinkonferenz verabschiedeten Budgets eingehalten werden. Das Sekretariat berichtet zuhanden der Plenarsitzung über die Behandlung der zuletzt gefassten Beschlüsse und ist jederzeit in der Lage, Rechenschaft über den Stand der Ausführung von gefassten Beschlüssen zu geben.

4. Koordination der Arbeit der Oberrheinkonferenz

Das Sekretariat überwacht sämtliche Arbeiten der Oberrheinkonferenz und greift nötigenfalls koordinierend ein. Zu diesem Zweck nimmt das Sekretariat an allen **Sitzungen der Arbeitsgruppen** teil, bei Bedarf auch an den **Sitzungen der Expertenausschüsse**. Es sichert

den Informationsfluss und koordiniert alle **Termine** der Präsidiums- und Plenarsitzungen sowie der Sitzungen der Arbeitsgruppen und Expertenausschüsse und gibt periodisch eine Übersicht über alle relevanten Sitzungstermine heraus. Das Sekretariat trägt auf diese Weise wesentlich zu einer umfassenden und regelmäßigen **Berichterstattung** durch die Arbeitsgruppen und Expertenausschüsse bei und unterstützt seinerseits alle Projekte der Oberrheinkonferenz in technischer Hinsicht. Das Sekretariat unterstützt Arbeitsgruppen und Expertenausschüsse bei der Organisation von Tagungen, Konferenzreihen u.ä.

Das Sekretariat weist die Arbeitsgruppen und Expertenausschüsse auf die Finanzierungsmöglichkeiten der Oberrheinkonferenz hin, insbesondere auf die Projektförderung im Rahmen des **Kooperationsfonds** Oberrhein sowie auf das **Funktionsbudget**.

Die drei Sekretäre nehmen diese **Betreuungsfunktion** gemäß interner Absprache zu gleichen Teilen wahr. Die ständige Begleitung der Arbeitsgruppen und Expertenausschüsse bildet nebst der Sitzungsorganisation den Schwerpunkt der Tätigkeit des Sekretariats.

5. Information und Dokumentation

Das Sekretariat sorgt für einen kontinuierlichen Informationsaustausch unter den drei Delegationen und bedient sich dabei insbesondere folgender Mittel:

5.1 Jahresarbeitsprogramm und Jahresbilanz der Oberrheinkonferenz

In Zusammenarbeit mit den Arbeitsgruppen erarbeitet das Gemeinsame Sekretariat jährlich den Entwurf eines **Jahresarbeitsprogramms der Oberrheinkonferenz**, welcher dem Koordinationsausschuss zur Beurteilung vorgelegt und am Jahresplenum verabschiedet wird.

Die **Evaluierung** des Jahresarbeitsprogramms der Oberrheinkonferenz wird im Rahmen der Jahresbilanzierung der Arbeitsgruppen und des Sekretariats vorgenommen. Das Sekretariat erstellt dazu in Zusammenarbeit mit den Arbeitsgruppen eine jährliche Jahresbilanz, die dem Jahresplenum der Oberrheinkonferenz zur Genehmigung vorgelegt wird.

5.2 Dokumentation und Verbreitung von Unterlagen der Oberrheinkonferenz

Das Sekretariat **archiviert** sämtliche im Rahmen der Arbeiten der Oberrheinkonferenz erstellten Unterlagen. Es trägt auch alle Protokolle der Plenarsitzungen, des Präsidiums, des Koordinationsausschusses, sowie aller Arbeitsgruppen und Expertenausschüsse zusammen. Zudem organisiert und koordiniert das Sekretariat die **Präsentation und den Versand von Studien**, die von der Oberrheinkonferenz erarbeitet oder in Auftrag gegeben werden.

5.3. Adressverwaltung

Das Sekretariat führt eine regelmäßig aktualisierte Liste der Delegationsmitglieder sowie der Mitglieder der Arbeitsgruppen und Expertenausschüsse. Diese wird den Delegationen zur Verfügung gestellt.

5.4. Termine

Das Sekretariat führt eine regelmäßig aktualisierte Agenda der Termine der Oberrheinkonferenz und stellt sie den Delegationen zur Verfügung.

6. Öffentlichkeitsarbeit

Das Sekretariat nimmt die Rolle einer **Medienstelle** der Oberrheinkonferenz wahr und stellt die Verbreitung der von der Oberrheinkonferenz veröffentlichten Schriften sicher. Hierzu gehört die ganzjährige Arbeit mit den Medien am Oberrhein, mit wissenschaftlichen Institutionen und weiteren interessierten Kreisen, die Erteilung von Auskünften und die Weitervermittlung an

zuständige Stellen. Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt in Zusammenarbeit mit dem **Netzwerk Kommunikation** der Oberrheinkonferenz und auf der Basis der „**Strategie für die Medien- und Öffentlichkeitsarbeit am Oberrhein**“.

Im Anschluss an die Plenarsitzungen, bei Bedarf aber auch darüber hinaus, werden vom Sekretariat in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten/der Präsidentin der Oberrheinkonferenz und den Delegationsleitern **Medienkonferenzen** organisiert. Die Mitarbeiter des Sekretariats informieren bei Anfragen und an Veranstaltungen regelmäßig über die Tätigkeit der Oberrheinkonferenz und stellen Interessenten die nötigen Unterlagen zur Verfügung.

Speziell obliegt dem Gemeinsamen Sekretariat die Verantwortung für die routinemäßige Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für die fach- und projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit für die Arbeitsgruppen und Expertenausschüsse der Konferenz.

Das Sekretariat ist für den **Internetauftritt der Oberrheinkonferenz** verantwortlich. Es pflegt, aktualisiert und erweitert diesen, welcher Auskunft über den Aufbau, die rechtlichen Grundlagen, sowie die wichtigsten Beschlüsse der Oberrheinkonferenz gibt.

Das Sekretariat gibt mehrmals jährlich einen **Newsletter** heraus, welches den drei Delegationen, allen Mitgliedern der Arbeitsgruppen und Expertenausschüsse und weiteren interessierten Kreisen zugestellt wird. Die Ausgaben werden auch auf der Homepage der Oberrheinkonferenz eingestellt.

Darüber hinaus intensiviert das Sekretariat die Öffentlichkeitsarbeit der Oberrheinkonferenz durch den Gebrauch der **Neuen Medien**., wie z.B. von Web-TV.

7. Koordination mit anderen Kooperationsgremien

7.1 D-F-CH Regierungskommission

Das Gemeinsame Sekretariat der Oberrheinkonferenz hält ständigen Kontakt mit dem Sekretariat der jeweiligen Delegationsleitung der Deutsch-französisch-schweizerischen **Regierungskommission** und stellt den Informationsaustausch sicher.

Ebenfalls nehmen die Mitarbeiter des Gemeinsamen Sekretariats von Seiten der Oberrheinkonferenz die ständige Kontaktpflege auf technischer Ebene mit den in Art. 8. der Geschäftsordnung der Regierungskommission vorgesehenen Ansprechpartnern der Regierungskommission wahr.

7.2. Governance der Trinationalen Metropolregion Oberrhein

Das Gemeinsame Sekretariat der Oberrheinkonferenz pflegt intensive Kontakte mit **anderen Akteuren der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit**, um ein abgestimmtes und koordiniertes Vorgehen zu ermöglichen. Zu nennen sind insbesondere Oberrheinrat, Eurodistrikte und des Städtenetz, die Koordinatoren der „Säulen“ der Metropolregion Oberrhein sowie die Vertreter des INTERREG A-Programms Oberrhein. Weitere: Hochrheinkommission; INFOBEST-Netzwerk (Palmrain, Vogelgrun, Kehl, Lauterbourg); Industrie- und Handels- sowie Handwerkskammern; Internationale Bodenseekonferenz; Regionalkommission Saar-Lor-Lux-Trier/Westpfalz-Wallonie; Communauté de Travail du Jura, usw.

Als Teilstruktur der Oberrheinkonferenz beteiligt sich das Gemeinsame Sekretariat zusätzlich in Form einer losen Kooperation am Kompetenzzentrum für grenzüberschreitende und europäische Fragen in Kehl/Strasbourg und informiert den Koordinationsausschuss in angemessener Form über die aktuellen Entwicklungen im Rahmen des Kompetenzzentrums.

8. Sonstige Aufgaben

Sonstige Aufgaben bedürfen der Mandatierung durch das Präsidium der Oberrheinkonferenz.

C. FÜR DIE MITARBEITER/INNEN DES SEKRETARIATS

Genereller Auftrag

Die vier Mitarbeiter/innen des Sekretariats sind gemeinsam für die Erfüllung des Leistungsverzeichnisses verantwortlich. Dazu gehört die Sachbearbeitung in sämtlichen Geschäftsbereichen, Pflege von Kontakten in Deutschland, Frankreich und der Schweiz, laufende Korrespondenz, organisatorische und thematische Betreuung einzelner Arbeitsgremien sowie Grundlagenaufbereitung und die Sicherstellung der reibungslosen Abläufe zwischen dem Sekretariat und den Trägern der Oberrheinkonferenz.

Spezielle Aufgaben

Im Speziellen übernimmt jede/r Delegationssekretär/in die **Koordination mit der Seite, die sie/ihn entsendet** und pflegt den Kontakt zur jeweiligen Delegation in der Oberrheinkonferenz (Delegationsleiter und Koordinatoren).

Hierzu gehören die Betreuung der Mitglieder von **Arbeitsgruppen und Expertenausschüssen** und insbesondere der Vorsitzenden dieser Gremien, die Vor- und Nachbereitung von Sitzungen der Oberrheinkonferenz, des Präsidiums und des Koordinationsausschusses des Gemeinsamen Sekretariats, die Erledigung von Korrespondenzen und speziellen Geschäften, delegationsinterne Konsultationen und Nominationen.

Die **Information** der jeweiligen Delegation erfolgt auf mündlichem, schriftlichem oder elektronischem Weg. Dadurch wird ganzjährig für eine große Zahl von Behörden und Stellen zusätzlich zu den Themenabfragen im Vorfeld der Plenarsitzungen die Möglichkeit der **Rückkoppelung** gegeben.

Das Pflichtenheft ersetzt alle früheren Pflichtenhefte für das Gemeinsame Sekretariat und tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Änderungen am Pflichtenheft bedürfen eines Beschlusses des Präsidiums.

Anlage 2 / Annexe 2 : Haushaltsplan / Budget 2013 - 2018

A) EINNAHMEN pro Jahr / CONTRIBUTION partenaires par année

	Gem. Sek. Sec. Com.	Kooperationsfonds Fonds de coopération	Pro/Jahr € par année €	2013- 2018 €
Land BW	11254	22221	33475	200850
Land RLP	42865	11112	53977	323862
D insg. / total	54119	33333	87452	524712
Etat F		8333	8333	49998
Région Alsace	27059	8334	35393	212358
Bas-Rhin	13530	8333	21863	131178
Haut-Rhin	13530	8333	21863	131178
F insg. / total	54119	33333	87452	524712
BS	22942	14000	36942	221652
BL	22942	14000	36942	221652
AG	5882	4000	9882	59292
SO	1176	667	1843	11058
JU	1176	667	1843	11058
CH insg. / total	54118	33334	87452	524712

Budget pro/Jahr	/ Budget par année €	262356
Budget Gesamtlaufzeit	/ Budget pour la durée €	1574136

B) AUSGABEN pro Jahr / DEPENSES par année

Personalkosten	Frais de personnel	52000
Öffentlichkeitsarbeit	Frais de communication	20000
Betriebskosten	Frais de fonctionnement	65356
Projekte (AG)	Projets (GT)	25000
Kooperationsfonds	Fonds de coopérations	100000
GESAMT €	TOTAL €	262356



**Anlage 3 zur Vereinbarung zur Weiterführung des Gemeinsamen Sekretariats und des
„Gemeinsamen Kooperationsfonds Oberrhein“ der Deutsch-französisch-schweizerischen
Oberrheinkonferenz**

genehmigt vom Präsidium am 23.03.2012

Verfahrens- und Kriterienliste für Projektförderung
inkl. Kooperationsfonds

1. FÖRDERBEDINGUNGEN

1.1 Antragsteller:

- der Antragsteller ist ein Finanzierungspartner oder Arbeitsgremium der D-F-CH Oberrheinkonferenz als Projektträger oder ein Dritter (Verein, Institution,...) auf Vorschlag eines Arbeitsgremiums der D-F-CH Oberrheinkonferenz.
- eine Beteiligung eines Arbeitsgremiums der Oberrheinkonferenz an der Projektfinanzierung ist freiwillig. Bei der Projektkommunikation ist aber explizit auf die Förderung durch die Oberrheinkonferenz hinzuweisen.

1.2 Projekte:

- Projekt der D-F-CH Oberrheinkonferenz: Das Projekt zeichnet sich durch einen nachhaltigen und innovativen Charakter mit Öffentlichkeitswert für die Oberrheinkonferenz aus.
- Projekt befördert die Positionierung und Weiterentwicklung des Oberrheins als Modellregion und/oder die beantragte Finanzierung dient der technischen Unterstützung z.B. einer Veranstaltung.
- Das Projekt kann nicht (vollständig) aus den Haushalten der in der Oberrheinkonferenz arbeitenden Fachressorts und Verwaltungen finanziert werden.
- grenzüberschreitendes Projekt (i.d.R. mit Projektpartnern der drei Länder).
- Projekt mit nachhaltigem grenzüberschreitendem Mehrwert und passend zu den Zielsetzungen der Strategie der Trinationalen Metropolregion Oberrhein.
- Projekt bedarf einer Anschubfinanzierung und / oder einer schnellen Umsetzung.
- beantragte Fördersumme beträgt in der Regel nicht mehr als 30.000 EURO.

1.3 Antragstellung:

- vollständig ausgefüllter und unterzeichneter Antrag mit realistischem Budgetentwurf (Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen) in Euro und mit allen relevanten Anlagen. Der Finanzplan ist auf Basis der erwarteten (kalkulierten) Einnahmen und Ausgaben präzise und detailliert zu erstellen.
- Nicht ausreichend aufgeschlüsselte und nicht ausreichend begründete Förderungsanträge werden mit einer einmaligen Fristsetzung zur Verbesserung zurückgesendet.
- Reisespesen der Finanzierungspartner sind nicht förderfähig und durch die jeweilige Anstellungskörperschaft zu tragen.



2. VERFAHREN

2.1 Einreichung:

- der Antrag ist per Post, Fax oder E-Mail an das Gemeinsame Sekretariat zu senden.

2.2 Beurteilung des Antrags:

- die Entscheidung über die Projektförderung trifft bei Zuschüssen bis maximal 10.000 € der Koordinationsausschuss des Sekretariats; höhere Zuschüsse bedürfen der Zustimmung des Präsidiums auf der Grundlage einer entsprechenden Stellungnahme durch den Koordinationsausschuss.
- die Entscheidung über die Mittelverwendung erfolgt einvernehmlich durch das Präsidium der Oberrheinkonferenz; ein Anspruch auf Förderung besteht auch bei Erfüllung der Antragsbedingungen nicht.
- Entscheidungen im schriftlichen Umlaufverfahren sind möglich; den Mitgliedern des Präsidiums wird hierbei eine dreißigtägige Frist zur Stellungnahme eingerichtet.

2.3 Vergaberecht / Finanzielles:

- für jeden Auftrag, der an einen kommerziellen Anbieter vergeben werden soll, muss vom Projektträger zuvor eine Projektbeschreibung verfasst werden. Es gelten die vergaberechtlichen Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg. Das Land Baden-Württemberg (Regierungspräsidium Freiburg) als Projektverantwortlicher verwaltet die Mittel des Kooperationsfonds und des Gemeinsamen Sekretariats nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Baden-Württemberg.
- bevor zur Umsetzung eines Projekts durch einen kommerziellen Anbieter ein Auftrag für mehr als 10.000 EURO vergeben wird, hat der Projektträger ein Pflichtenheft zu erstellen und den Auftrag öffentlich auszuschreiben.
- jeder Auftrag unterhalb dieses Betrages darf nur auf der Grundlage von mindestens drei schriftlich vorliegenden Angeboten vergeben werden. Darunter muss sich jeweils mindestens ein Angebot von einem Anbieter mit Sitz in Deutschland, ein Angebot von einem Anbieter mit Sitz in Frankreich und ein Angebot von einem Anbieter mit Sitz in der Schweiz befinden. Aufträge unterhalb von 500 EURO sind hiervon ausgenommen. Der Koordinationsausschuss des Gemeinsamen Sekretariats kann im Einzelfall weitere Ausnahmen beschließen.
- die kassenführende Stelle (Regierungspräsidium Freiburg) schließt mit dem Projektträger eine Vereinbarung ab, die insbesondere die Aus- und ggf. Rückzahlungsmodalitäten sowie das zuständige Gericht im Falle eines Rechtsstreits festlegt.
- der Projektträger hat dem Regierungspräsidium Freiburg spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Verwendung der Mittel einen Nachweis der Verwendung (Sachbericht und zahlenmäßigen Nachweis) vorzulegen; ist der Nachweis nicht rechtzeitig eingegangen oder sind die ausgezahlten Mittel zu anderen Zwecken verwendet worden, wird die kassenführende Stelle die ausgezahlten Mittel zurückfordern.